

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

28. Jahrgang

1972

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Aus den Handakten des Kanonisten Johannes Urbach (Auerbach)

Die Satira des Johannes Falkenberg und andere Funde
zur Geschichte des Konstanzer Konzils

Von

Hartmut Boockmann

Fünf Handschriften der Leipziger Universitätsbibliothek bzw. eine Handschrift, die im vorigen Jahrhundert in fünf Bände zerlegt worden ist, bieten nicht nur bisher unbekannte Texte zur Geschichte des Konstanzer Konzils, darunter einen seit hundert Jahren immer wieder gesuchten, sondern sie gestatten auch, Lebenslauf und Werk eines deutschen Juristen zu klären, der zu den am meisten gelesenen Autoren des 15. Jahrhunderts zählt, dessen Identität bisher jedoch ungesichert und umstritten ist.

Bei dem interessantesten dieser neuen Texte handelt es sich um die „Satira“ des Johannes Falkenberg. Der Dominikaner wurde auf dem Konstanzer Konzil in einen Ketzerprozeß verwickelt, weil er in dieser Schrift die Vernichtung des polnischen Volkes gefordert und ihre Heilsnotwendigkeit in einem kanonistisch-theologischen Beweisgang dargelegt hatte. Dieser Prozeß machte auf dem Konzil ein verhältnismäßig großes Aufsehen¹⁾, weil er erstens eine Fortsetzung der ins Stocken geratenen preußisch-polnischen Auseinandersetzungen auf dem Konzil mit anderen Mitteln darstellte, weil er zweitens zu einer Art Fortführung des Tyrannenmordprozesses zwischen Frankreich und Burgund wurde und weil schließlich drittens gegen Ende des Konzils die Causa Falkenberg zu einer polnischen Appellation an ein künftiges Konzil und zu zwei — in

¹⁾ Die Akten sind ediert in: *Acta Concilii Constanciensis* 4, hg. in Verb. mit J. Hollnsteiner und H. Heimpel von H. Finke (1928) S. 352—432. Vgl. auch die Einleitung ebd. S. 237 ff. Das *Scriptum denunciatorium errorum satire Iohannis Falkenberg* von Paulus Vladimiri edierte zuletzt St. Beřich, Paulus Vladimiri (1965) S. 1004—1020. Weitere Dokumente zum preußisch-polnischen Streit in Konstanz, aber auch zum Falkenberg-Prozeß in: *Die Staatschriften des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh.* 1, hg. v. E. Weise (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 27, 1970), vgl. dazu meine Rezension in *HZ* 214 (1972) S. 136—140. Die neuere Literatur über Falkenberg beginnt mit C. v. Höfler, *Der Streit der Polen und der*

letzter Zeit häufig diskutierten — Äußerungen Martins V. zur Stellung des Konzils im allgemeinen führte²⁾).

Falkenberg selbst hat diesen Prozeß überlebt. Seine Schrift wurde jedoch verurteilt und vernichtet — offensichtlich sehr gründlich. Denn die zahlreiche Literatur, die sich seiner Person und seiner Sache bisher angenommen hat, konnte sich nur auf die zum Zweck der Prozeßführung in Konstanz aus seiner Schrift ausgezogenen Thesen stützen. Die Satira selbst schien nicht erhalten. So mag es angebracht sein, im Vorgriff auf eine Edition der Satira und einiger mit ihr zusammenhängender Texte — sie soll alsbald folgen — erstens die bisher wenig oder gar nicht beachteten Leipziger Handschriften vorzustellen³⁾ und zweitens Lebensgang und Oeuvre des Mannes zu rekonstruieren, aus dessen Besitz die Leipziger Handschriften stammen, des Kanonisten Johannes Urbach.

I.

Die Handschriften

Die Handschriftengruppe, von der hier die Rede ist, besteht aus den Leipziger Codices 920, 1576, 1107, 1539 und 1580. Einem Besitzeintrag des 15. Jahrhunderts zufolge stammt die Gruppe aus dem Erfurter Benediktinerkloster St. Peter. Von dort gelangte sie im 18. Jahrhundert in die Bibliothek F. G. J. v. Bülow⁴⁾, die 1836 in Eisleben versteigert

Deutschen vor dem Constanzer Concil (SB Wien 95, 1880) S. 875—912. Kürzere Biographien Falkenbergs finden sich in den einschlägigen Lexika: Poschmann, in: *Altpreußische Biographie*, 6. Lieferung (1938) S. 176. R. Świątchowski, in: *Polski Słownik Biograficzny* 6 (1948) S. 355—357. H. Tüchle, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* ²⁵ (1960) Sp. 1031 f. G. Gieraths, in: *Neue Deutsche Biographie* 5 (1961) S. 10. P. de Vooght, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* 16 (1967) Sp. 443—445.

²⁾ Vgl. nur H. Küng, *Strukturen der Kirche* (1962) S. 249 ff.; R. Bäumer, *Das Verbot der Konzilsappellation Martins V. in Konstanz*, in: *Das Konzil von Konstanz*, hg. v. A. Franzen u. W. Müller (1964) S. 187—213; J. H. Pichler, *Die Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete* (1967) S. 74 ff.; K. A. Fink, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hg. v. H. Jedin 3, 2 (1968) S. 566.

³⁾ Ich bin der Handschriftenabteilung der Leipziger Universitätsbibliothek für Auskünfte sowie für die Anfertigung von Mikrofilmen und Wasserzeichenaufnahmen sehr zu Dank verbunden. Zu danken habe ich auch an dieser Stelle den Herren Prof. H. Heimpel und H.-J. Schuffels, die sich bei Besuchen in Leipzig die hier behandelten Handschriften vorlegen ließen und einige Fragen klärten, die sich mit Hilfe der Filme allein nicht lösen ließen.

⁴⁾ Vgl. J. Theele, *Die Handschriften des Benediktinerklosters S. Petri zu Erfurt* (1920) S. 47 ff.

wurde. Bei dieser Gelegenheit erwarb der seinerzeit bekannte Rechtshistoriker Fr. A. Biener die damals noch eine Handschrift. Er ließ sie in fünf Teile zerlegen und in Pappbände binden. Nach seinem Tode 1861 kamen die nunmehr fünf Handschriften in die Leipziger Universitätsbibliothek⁵⁾, wo sie entsprechend ihrem Inhalt eingeordnet wurden und daher die oben genannten auseinanderliegenden Signaturen erhielten. Die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Bände ergibt sich aus einer Niederschrift Bieners⁶⁾ und aus einem im 15. Jahrhundert angelegten Inhaltsverzeichnis⁷⁾.

A. Handschrift Leipzig Nr. 920

Pergament 29 × 20 cm. 14. Jh. 64 Blatt. 2 Kolumnen. Zwei Besitz-einträge von derselben Hand des 15. Jahrhunderts auf einem innen auf den Vorderdeckel geklebten Pergamentblatt: *liber sancti Petri in Erfordia*. Und: *Iste liber est domini doctoris*. Auf demselben Blatt das alte Inhaltsverzeichnis des Gesamtbandes⁷⁾ sowie Textfragmente von Friedrichs II. Krönungsgesetz vom 22. November 1220 (MGH Const. 2 [1896] Nr. 85). Weitere Fragmente dieses Gesetzes auch auf einem Pergamentblatt, das auf dem hinteren Deckel aufgeklebt ist. Beide Blätter stammen laut Biener von den Innenseiten des ursprünglichen Einbandes, der aus mit Buckeln und Schließen versehenen Holzdeckeln bestanden habe.

⁵⁾ Vgl. ebd. S. 55.

⁶⁾ Auf einem der Handschrift 920 beigelegtem Blatt: „Die Handschrift stammt nach den Aufschriften *Liber sancti Petri in Erfordia* aus Erfurt her und ist von mir in der Bülow'schen Auction erstanden worden. Sie war ursprünglich ein Miscellanband, bezeichnet auf dem Rücken: *Tractatus varii iuris civilis et canonici*, auf der Fläche des Bandes: *LXXXV*. Der Einband in Holzdeckeln mit Klausuren und Buckeln. Ich habe sie ohne ihre Ordnung zu verändern in fünf Abtheilungen einbinden lassen, welche auf dem weißen Etikett ihrer Folge nach mit A, B, C, D, E bezeichnet. Das von alter Hand geschriebene, auf dem vorderen Deckel der Handschrift befindliche Inhaltsverzeichnis [jetzt bei Handschrift 920] besagt folgendes ...“ Es folgt eine nicht ganz korrekte Transskription des alten Inhaltsverzeichnisses mit einigen Erläuterungen zu den dort aufgeführten Stücken. „Die beiden vorn und hinten auf den Deckeln eingeklebten Pergamentblätter [jetzt bei Handschrift 920] sind ebenso auf dem alten Einband befestigt gewesen ...“.

⁷⁾ Dieses Inhaltsverzeichnis ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben. Es ist von derselben Hand durchnumeriert. Diese Numerierung wird im folgenden wiedergegeben. Die danebengestellten Ziffern in eckigen Klammern verweisen auf unsere dann folgende Handschriftenbeschreibung. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

Inhalt:

1. Roffredus Beneventanus, *Opus libellorum super iure pontificio*. Unvollständig. Inc.: *Super actionibus omnibus*. Expl.: *in defectu fideius-soris retento accusato*. Das Werk ist am bequemsten zugänglich in dem von M. Viora herausgegebenen Nachdruck: *Libelli iuris canonici* (*Corpus glossatorum iuris civilis* 6, 2, 1968). Die Handschrift bricht ab mit der rubrica 55 = a. a. O. S. 421.

Die Handschrift ist beschrieben von R. Helssig, *Katalog der Handschriften der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig* 6, 3: Die iuristischen Handschriften (1905) S. 45. Helssigs Beschreibung ist in einem Punkt zu korrigieren: Hinter dem Eintrag *iste liber est domini doctoris* hat kein Name gestanden. Es ist keine Spur von Rasur zu sehen, vor allem aber ist der Eintrag durch eine Linie eingefasst, die mit derselben Tinte gezeichnet ist, mit der auch die Worte geschrieben worden sind, und diese Linieneinfassung läßt keinen Platz für einen Namen.

Registrum huius libri. Liber sancti Petri in Erfordia. Geschrieben von einer anderen Hand als das Folgende, jedoch gleichfalls im 15. Jahrhundert.

[1.] 1. *Libelli secundum iura canonica secundum formam, que in Romana curia frequentatur*.

[2.] 2. *Item statuta sancti Stephani*.

[4.] 3. *Item repeticio c. Examinata De iudiciis Johannes Aurb[ach]*. Der Familienname ist radiert. Mit bloßem Auge ist lesbar *Aur*; *b* und Kürzungsstrich dann nur mit Fluoreszenzstrahler.

[6.] 4. *Item repeticio canonis Erit autem lex 4 distinctio*.

[7.] 5. *Item quoddam exordium recommendacionis sapiencie*.

[8.] 6. *Item repeticio c. Scripta De fide instrumentorum*.

[9.] 7. *Item directorium quoddam secundum ordinem alphabeti*. Der hier folgende Verfassername ist wie bei Nr. [4] radiert. Unter dem Fluoreszenzstrahler ist zu lesen *Jo Aurb* mit Kürzungsstrich, also dieselbe Schreibweise wie bei Nr. [4], nur daß jetzt von dem Vornamen bloß noch die beiden ersten Buchstaben zu lesen sind.

[10.] 8. *Item de potestate Romani pontificis*.

[11.] 9. *Item de imperatore, quod potest indicere bellum*.

[13.] 10. *Item materia dominorum Prutenorum conclusiva*.

[15.] 11. *Item satira contra hereses et nephanda Polonorum*.

[16.] 12. *Item quedam dicta commentizata Prutenorum et Polonorum*.

[17.] 13. *Item quedam iuris instructio de facto dominorum Prutenorum*.

[18.] 14. *Item instructio iuris in causa Augustensium sive allegacio pro domino Ff. per dominum Ardicinum*. [20.] *Item allegacio domini Symoni de Teramo pro eodem*.

[21./23.] 15. *Item allegaciones pro alia parte in eadem causa per dominum Casparem de Perusio*.

B. Handschrift Leipzig Nr. 1576

Papier 30 × 21,7 cm. 13 Blatt. Fol. 8 unbeschrieben.

Inhalt:

2. Kapitelsstatuten des Stifts St. Stephan zu Bamberg vom 16. Juni 1407. Überschrift: *Statuta sancti Stephani Bambergensis*. Inc.: *In nomine sancte et individue trinitatis. Nos Seyfridus decanus, Heinricus scolasticus*. Expl.: *in castro nostro Altenburg anno Domini 1407 feria quinta post festum beatorum Viti et Modesti martirum*. Der Text ist mit Marginalglossen versehen. Vgl. zu den Statuten H. Weber, in: 40. Bericht des Historischen Vereins Bamberg (1877) S. 47 ff.

3. Auf fol. 1^r ist ein Papierblatt kleineren Formats (29,2 × 19,7 cm) aufgeklebt, das die etwa gleichzeitige Abschrift einer Urkunde Bischof Alberts von Bamberg (1399—1421) enthält. Inc.: *Albertus Dei gracia episcopus Bambergensis. Recognoscimus per presentes nos una cum*. Expl.: *ducimus appendendum. Datum et actum Bamberge sabbato ante dominicam . . . Oculi anno Domini 1420*.

Die Handschrift ist beschrieben von J. Theele (wie Anm. 4) S. 159. Theele gibt irrtümlich Pergament als Beschreibstoff an und ist auch hinsichtlich des Formats zu korrigieren.

C. Handschrift Leipzig Nr. 1107

Papier 31 × 22 cm. 191 Blatt.

Inhalt:

4. fol. 1^r—8^v. Repetitio über X 2. 1. 15 (Corpus iuris canonici. Hg. v. Ae. Friedberg. 2. 1881 Sp. 243). Im oberen Teil zunächst eine Aufstellung der (so die danebenstehende Überschrift) *conclusiones repetitionis c. Examinata De iudiciis*. Inc.: *Licet in rei vendicatione*. Dann der Text. Inc.: *Reverendi domini mei. Quia in cunctis*. Expl.: *Restat unum principale etc.*

Der Text weist Lücken, Streichungen und Korrekturen auf.

5. fol. 9^r—23^r. Quaestio (Überschrift:) *An subditus episcopi ingrediens clausuram monasterii monialium exempti intra ipsius episcopi diocesim constituti excommunicatus sit per statutum eiusdem episcopi, quo excommunicat ingredientes clausuram monasteriorum monialium*. Inc.: *Omnis subditus episcopi*. Expl.: *interrogacione sive responsione*.

Ein Teil der Blätter hat nur die halbe Breite. Lücken, Streichungen und Korrekturen wie bei Nr. 4. Fol. 23^v—24^v unbeschrieben.

6. fol. 25^r—28^r. Repetitio über D. 4 c. 2 (Friedberg 1 Sp. 5). Überschrift: *Repeticio canonis Erit autem lex 4. distinctio*. Inc.: *Pro continuacione huius 4. distinctionis*. Expl.: *trivialibus ac quadrivialibus suprascriptis*.

Streichungen und Korrekturen wie bei Nr. 4.

7. fol. 29^r—31^r. Lectura über Mt. 11, 19.

Inc.: *Iustificata est sapientia ab omnibus filiis suis* (Mt. 11, 19). Expl.: *et in futuro per gloriam filii Dei fieri mereamur*.

Streichungen und Korrekturen wie bei Nr. 4.

8. fol. 32^r—35^v. Repetitio über X 2. 22. 2 (Friedberg 2 Sp. 344). Überschrift: *Repeticio c. Scripta De fide instrumentorum*. Inc.: *Rubrica continuata est*. Expl.: *fidem scripture cum scriptura*.

Streichungen und Korrekturen wie bei Nr. 4. Fol. 35^v—37^v unbeschrieben.

9. fol. 38^r—191^v. Alphabetisch geordnetes Verzeichnis von Rechtsätzen. Inc.: *Absolutum se dicens an confiteatur*. Expl.: *similiter vero quod si iudici restituit*. Der Text ist nicht in einem Zuge geschrieben, sondern allmählich in der Weise zustandegekommen, daß die bei der Anlage des ganzen freigebliebenen Seiten bzw. Seitenteile nachträglich gefüllt wurden. Ein Teil der Seiten ist jedoch frei geblieben, während umgekehrt für einige Nachträge auch der Rand verwendet wurde. Alle Einträge stammen von einer Hand.

Die Handschrift ist beschrieben von R. Helssig (wie oben unter A) S. 244.

D. Handschrift Leipzig 1539

Papier 30,5 × 21 cm (Mittelwert). 49 Blatt.

Inhalt:

10. fol. 1^r—3^r. Unionsvorschlag des Kardinals Johannes Dominici vom Frühjahr 1414 mit Glossen. Inc.: *Potestas Romani Pontificis*. Expl. (Text): *singularissimo domino meo*. Expl. (Glossen): *melius senciencium subiciens correctioni* [abgesetzt und durch Streichung getilgt, jedoch noch lesbar:] *Jo[hannes] Urbach*. Der Unionsvorschlag ist gedruckt von H. F i n k e, Acta Concilii Constanciensis 1 (1896) Nr. 67 S. 272—275. Hier auch Glossen des Kardinals Simon von Cramaud und des Jakob de Camplo, nicht jedoch die dieser Leipziger Handschrift. Fol. 4 unbeschrieben.

11. fol. 5^r—6^v. Juristisch begründete Thesen über die Gewalt des Kaisers und des Papstes über die Heiden. Inc.: *Imperator potest indicare bellum*. Expl.: *pro hoc nota per Innoc. in c. Quod super hiis. De vo. et co. re*. Mit Marginalglossen.

12. fol. 7^r—11^r. Prinzipieller Teil des Traktates des Konsistorialadvokaten Ardicinus de Novara zur Verteidigung des Deutschen Ordens auf dem Konstanzer Konzil. Inc.: *Sed quod imperator*. Expl.: *attestante beato Jeronymo in c. 14 Hec est fides 24 q. 1*. Mit Marginalglossen. Der ganze Traktat ist nach einer anderen Vorlage und ohne Glossen gedruckt bei E. Weise, Staatsschriften (wie Anm. 1) Nr. 9 S. 231—247. Der prinzipielle Teil beginnt hier S. 234.

13. fol. 12^r—13^v. Traktat des Kardinals Pierre d'Ailly zum Streit zwischen dem Deutschen Orden und Polen auf dem Konstanzer Konzil. Inc.: *Materia dominorum Prutenorum*. Expl.: *fuertunt de communione Christiana*. Mit polemischen Marginalglossen. Gedruckt nach anderen Vorlagen und ohne die Glossen von E. Weise a. a. O. Nr. 11 S. 268—270, jedoch mit sinnentstellenden Fehlern und mit falscher Einordnung als angeblich im Sinne des Ordens und Falkenbergs verfaßter Schrift. Vgl. dazu die oben Anm. 1 zitierte Rezension.

14. fol. 14^r—27^v. Verteidigungsschrift des Johannes Falkenberg zugunsten seiner Satira⁸⁾. Inc.: *Venerabiles patres magistri mei et domini reverendi. Egregius doctor gencium beatus Paulus*. Expl.: *plagis vapulabit multis*.

15. fol. 27^v—45^v. Die Satira des Johannes Falkenberg. Inc. *Universis regibus et principibus ceterisque prelatis seu ecclesiasticis sive secularibus et generaliter omnibus, qui Christiani nominis insigniri meruerunt titulo magister Johannes* [das folgende Wort ist dick durchgestrichen, aber im Film noch lesbar] [*F*]alkenberg *sacre theologie professor seipsum et* [Text hier nicht in Ordnung] *innotescere verbum, quod de rege Polonorum antequam ecclesiam gentilitatis sue dilatande causa vastavit in sacris eloquiis scriptum latuit. Singularis ferus*. Expl.: *benedictus amen. Explicit satira contra hereses et cetera nephanda Polonorum et eorum regis Jaghel fideliter conscripta*. Von dieser Schrift waren bisher nur die ihr zum Zwecke der Prozeßführung vor dem Konstanzer Konzil entnommenen Thesen bekannt. Sie sind überliefert u. a. in einem Urteilsentwurf des Kardinals Pierre d'Ailly, gedruckt: *Acta Concilii Constanciensis* 4 (wie Anm. 1) S. 411 f. Vgl. zu dieser Schrift zuletzt E. Weise a. a. O.

⁸⁾ Vgl. unten S. 508 f.

S. 163 ff. (mit zahlreichen Ungenauigkeiten und Fehlern). Der Abdruck der Thesen ist hier vermischt mit Zitaten aus einer die Satira verteidigenden Schrift. Das S. 171 Anm. 8 als „vielleicht“ eine 12. These bezeichnete Textstück ist das Ende von Kapitel 11 der Satira.

16. fol. 46^r—49^r. Anfang des zweiten Traktates des Paulus Vladimiri gegen den Deutschen Orden. Inc. *Thema. Sevientibus olim tunc Prutenis. Expl.: conclusiones infrascriptas, que sequuntur*. Mit umfangreichen, den Umfang des Textes übertreffenden Marginalglossen. Nach anderen Vorlagen zuletzt gedruckt von E. Weise a. a. O. Nr. 5 S. 130—149, der in der Leipziger Handschrift überlieferte Teil hier S. 132—136. Die Marginalglossen sind weitgehend mit den von Weise in den Fußnoten abgedruckten identisch, nur daß die Leipziger Handschrift eine längere Fassung bietet.

Die Handschrift ist kurz und unvollständig beschrieben von J. Theele a. a. O. S. 159 f.

E. Handschrift Leipzig Nr. 1580

Papier 30,5 × 21 cm. 58 Blatt.

Inhalt:

17. fol. 1^r—23^v. Traktat des Johannes Urbach zur Verteidigung des Ordens. Inc.: *In nomine ... Licet insignis. Expl.: perhenne elargitur amen*. Nach anderen Vorlagen zuletzt gedruckt von E. Weise a. a. O. Nr. 14 S. 318—380. Fol. 24 unbeschrieben.

18. fol. 25^r—26^r. Traktat des Konsistorialadvokaten Ardicinus de Novara zugunsten des von Papst Martin V. mit dem Bistum Augsburg providierten Friedrich von Grafeneck⁹⁾. Überschrift: *In causa Augustensium brevis informacio pro domino F. per dominum Ardicinum*. Inc.: *Reverendissimi patres et domini. Factum sic se habet. Expl.: et providit dicto A. etc.*

19. fol. 26^{rv}. Traktat desselben Autors in derselben Sache. Überschrift: *De productis hincinde*. Inc.: *Qua itaque materia. Expl. super titulo etc. Avisamenta brevissima in causa Augustensium pro parte domini F. de Gravenek per Ardicinum*.

20. fol. 27^r—38^v. Traktat desselben Autors in derselben Sache. Inc.: *Translacio fuite exorta per metum. Expl.: ipse Deus oppressorum relevator. Ardicinus de Novara*.

⁹⁾ Zum Augsburger Elektenstreit auf dem Konstanzer Konzil vgl. unten S. 512.

21. fol. 38^v—48^v. Traktat des Konsistorialadvokaten Simon de Teramo für Friedrich von Grafeneck in derselben Sache. Überschrift: *Allegaciones in causa Augustensium in Christi nomine eiusque matris gloriose per dominum Symonem de Teramo pro domino Frederico*. Inc.: *Quia dominus A*. Expl.: *transferri nos posse credatum*. Per Symonem de Teramo advocatum servitorem nostrum anno Domini 1416 mense ianuario in refectorio fratrum minorum tempore concilii.

22. fol. 49^r—51^r. Traktat des Kaspar von Perugia zugunsten des vom Augsburger Domkapitel gewählten Elekten Anselm von Nenningen. Überschrift: *In causa Augustensium episcopatus informacio brevis pro domino Anselmo per Casparem de Perusio*. Inc.: *Sciendum quod reverendo patre*. Expl.: *ratificando etc. Et sic es finis istius operis etc.*

23. fol. 51^v—58^r. Traktat desselben Autors in derselben Sache. Inc.: *In nomine . . . In causa Augustensium pro*. Expl.: *Et sic est finis*. Caspar de Perusio advocatus. Etc. etc. etc.

Die Handschrift ist kurz und unvollständig beschrieben von J. Theele a. a. O. S. 160.

Wasserzeichen

Die Handschriften 1576, 1107, 1539 und 1580 sind auf verschiedenen Papiersorten geschrieben, wie sich aus den Wasserzeichen¹⁰⁾ ergibt.

1576 hat fol. 2; 4; 8; 13 einen Ochsenkopf mit Stange und Blume, der identisch ist mit C. Piccard, Die Ochsenkopfwasserzeichen (1966 ff.) Nr. XII 235. Dieses oberitalienische Papier weist Piccard 1409 bis 1416 in Meran, Nördlingen und Würzburg sowie 1409/10 in Braunschweig nach.

1107 hat fol. 36 einen Ochsenkopf mit Scheibe zwischen den Hörnern, der vielleicht mit Piccard a. a. O. Nr. VI 399 identisch ist. Fol. 41 f. findet sich eine Lilie mit Kreuz, die identisch ist mit C. M. Briquet, Les filigranes 2 (1928) Nr. 6837. Dieses Papier ist 1408 in Nürnberg und 1409 in Magdeburg nachgewiesen. Fol. 157 hat einen Mohrenkopf mit Krone und Stirnband, der identisch ist mit Briquet a. a. O. 4 (1928) Nr. 15659. Dieses Papier ist zuerst 1415 und zuletzt 1427 in Braunschweig nachgewiesen. Die Handschrift hat noch andere Ochsenkopfwasserzeichen, die sich jedoch weder mit dem gedruckten Verzeichnis von Piccard noch mit Briquet identifizieren lassen, sowie einen

¹⁰⁾ Für die Durchsicht der Handschriften im Hinblick auf die Wasserzeichen danke ich Herrn H.-J. Schuffels (Göttingen).

gleichfalls nicht identifizierbaren Halbmond, der von einer aus Linien und kleinen Kreisen bestehenden Figur umgeben ist.

1539 hat unterschiedliche, nicht bei Piccard verzeichnete Ochsenkopfwasserzeichen.

1580 hat fol. 24 einen geflügelten Drachen, der Briquet a. a. O. 1 (²1928) Nr. 2618 ff. ähnlich, jedoch mit keinem der dort verzeichneten Wasserzeichen identisch ist.

Schreiber

Schon dem Bearbeiter des Leipziger Kataloges ist aufgefallen, daß das juristische Repertorium (9) autograph sein müsse, da es von einer Hand angelegt ist, die sowohl die ursprünglichen Einträge wie die späteren Notate — in den dafür vorgesehenen Freiräumen ebenso wie am Rande — vorgenommen hat. Wir hätten hier also die Hand eines Juristen. Von dieser Hand stammen auch die Stücke 4 bis 8. Dem Schriftbild nach sind diese Texte eigenhändige, weil stark durchkorrigierte und erweiterte Niederschriften desselben Juristen. Diese „Juristenhand“ begegnet auch in späteren Teilen der Handschrift. Ihr sind auch die Marginalglossen des Textes 13 zuzuschreiben: polemische Einwände gegen den nicht im Sinne des Ordens argumentierenden Kardinal Pierre d'Ailly. Mit sehr großer Wahrscheinlichkeit sind dieser Hand auch Text und Kommentar 10 zuzurechnen sowie die kurzen Marginalien von Text 11, nicht dagegen die von Text 12 (hier scheinen Text- und Marginalhand identisch, was dazu paßt, daß die Marginalien hier nur Ergänzungen zunächst ausgelassener Textstellen sind) und die Glossen von Text 16 (auch hier stammen Text und Glossen von derselben Schreiberhand, was dazu stimmt, daß diese Glossen zusammen mit diesem Text auch anderwärts überliefert sind. Der Text ist hier so geschrieben, daß für die umfänglicheren Glossen Platz blieb). Ebenfalls von anderer Hand sind die Marginalien von Text 2: kurze Markierungen des Inhalts.

Dieser Befund scheint also eine erste Rechtfertigung der Überschrift dieser Arbeit zu bieten. Denn da das alte Inhaltsverzeichnis der Handschrift für die Texte 4 und 9 Johannes Urbach (Aurbach) als Verfasser nennt, wird man die „Juristenhand“ als die seine ansehen dürfen, umso mehr als von ihr auch der mit seinem Namen versehene Text 10 herzurühren scheint. Im übrigen ist hiermit gesichert, daß die Handschrift nicht etwa erst im Peterskloster zu Erfurt zusammengestellt worden ist, sondern diesem als ganze zugekommen sein muß.

II.

Die Überlieferung der Handschriften. Leben und Schriften des Kanonisten Johannes Urbach (Auerbach)

Der scheinbar disparate Inhalt der fünf Leipziger Handschriften läßt sich unschwer in sechs Gruppen gliedern:

- A. Juristische Texte: 1; 4—6; 8 u. 9
- B. Bambergensia: 2 u. 3
- C. Bibelkommentar: 7
- D. Zum Papstschiisma: 10
- E. Zur preußisch-polnischen Auseinandersetzung auf dem Konstanzer Konzil: 11—17
- F. Zum Augsburger Elektenstreit auf dem Konstanzer Konzil: 18—23.

Man könnte sich vielleicht mit der Feststellung begnügen, es hier mit einem der unzähligen spätmittelalterlichen Miszellancodices zu tun zu haben, wenn sich in dieser heterogenen Textmasse nicht eben die Falkenbergsche Satira befände. Angesichts der großen Zahl derer, die auf dem Konzil mit dieser Schrift befaßt waren — Falkenbergs Richter, seine preußischen und burgundischen Freunde, seine polnischen und französischen Gegner —, brauchte es nicht zu überraschen, wenn sich Exemplare der Schrift trotz ihrer Vernichtung erhalten hätten. Aber da sich offensichtlich die meisten der mit Falkenberg befaßten Personen nach seiner Verurteilung von ihren Exemplaren getrennt haben, scheint es nicht müßig, danach zu fragen, wem die Erhaltung des einen Leipziger Exemplares zu verdanken ist.

Eine Antwort auf diese Frage ermöglichen der Inhalt der fünf Handschriften und die Besitzvermerke. Inhaltliche Kriterien deuten darauf hin, daß der ursprüngliche Besitzer der Handschrift an der Falkenberg-Affäre unmittelbar beteiligt war, und zwar auf Seiten des Ordens und Falkenbergs. Das ergibt sich aus seinen eigenhändigen Marginalien zu dem kurzen Text des Pierre d'Ailly (13), und auch der Text 14 deutet darauf hin, daß sein Besitzer nicht zu den Gegnern Falkenbergs und des Ordens gehört hat. Denn in diesem Text tut Falkenberg eben das, was seine Konstanzer Gegner ihm vorwarfen und was seine Verteidiger mit einigem Grund abstreiten konnten. Falkenbergs Gegner auf dem Konzil behandelten ihn so, als habe er eine allgemeine Theorie darüber aufgestellt, daß der Völkermord unter bestimmten Bedingungen recht-

lich und theologisch geboten sei. Das hatte Falkenberg in seiner Satira jedoch nicht getan. Die Satira sagte nur, daß die Tötung des polnischen Königs und die Vernichtung des polnischen Volkes eine Pflicht aller Christen seien. Unser Text Nr. 14 hingegen wendet die Forderung der Satira ins Allgemeine. Von dem König Władisław Jagiello und den Polen ist in ihm nicht die Rede. Er kommt vielmehr zu dem allgemeinen Ergebnis: *Ex hiis patet, quod heretici, scismatici et pagani ad unionem ecclesie cogendi sunt et non sunt permittendi in eorum infidelitate commorari Christianis . . . Ita et moderni principes volentes esse boni Christiani deberent perversas naciones convertere et obstinatas delere vel saltem de terris suis divellere . . .*¹¹⁾. Hätten Falkenbergs Gegner von dieser Schrift Kenntnis gehabt, so hätten sie zweifellos von ihr Gebrauch gemacht.

Wenn dem eben Gesagten zufolge ein Parteigänger Falkenbergs der ursprüngliche Besitzer der Handschrift gewesen ist, so fragt sich, wie sich der Besitzeintrag zu dieser Annahme verhält. *Liber sancti Petri in Erfordia*: muß man in dem Erfurter Peterskloster einen Verbündeten Falkenbergs bzw. des Deutschen Ordens sehen? Dafür gibt es keinen Anhaltspunkt. Ein Interesse, das die Erfurter Benediktiner an Falkenberg gehabt haben könnten, ist nicht ersichtlich. Aber es ist auch unwahrscheinlich, daß der zitierte Besitzeintrag auf den ersten Besitzer der Handschrift verweist. Denn der auf diesen Eintrag folgende Zusatz *Iste liber est domini doctoris*¹²⁾ muß offensichtlich so verstanden werden, daß er den ersten Besitzer, oder jedenfalls einen früheren Besitzer der Handschrift meint, während das Erfurter Kloster die Handschrift erst von diesem *dominus doctor* erhielt. So wäre ein *dominus doctor* zu suchen, der sowohl etwas mit Falkenberg bzw. dem Deutschen Orden zu tun als auch Beziehungen zu Erfurt gehabt hat.

Solche Beziehungen hatte vielleicht sogar Falkenberg selbst. Im Jahre 1405 ist ein Johannes Falkenberg in Erfurt immatrikuliert worden, und es ist nicht ausgeschlossen, daß es sich bei diesem Studenten um den

¹¹⁾ Handschrift Leipzig Nr. 1539 fol. 27v. Die Verfasserschaft Falkenbergs ergibt sich für diesen anonym überlieferten Text nicht nur aus der Nähe seines Inhalts zu dem der Satira, sondern auch daraus, daß dieser Text eine autobiographische Passage erhält, die zweifellos auf Falkenberg zu beziehen ist. Ich werde Falkenbergs Lebenslauf in der Einleitung zu der oben genannten Edition eingehend behandeln.

¹²⁾ Vgl. oben S. 500.

Verfasser der Satira gehandelt hat¹³). Selbst wenn dies so sein sollte, so gibt es doch keinen Hinweis darauf, daß Falkenberg später noch einmal nach Erfurt zurückgekehrt wäre, was die Voraussetzung dafür wäre, daß eine Handschrift mit Konzilsakten aus seinem Besitz an das Erfurter Benediktinerkloster gekommen wäre. Und es kommt hinzu, daß ein Dominikaner keinen Anlaß hatte, ein Benediktinerkloster zu beschenken.

Sieht man von diesen — unsicheren — Beziehungen Falkenbergs selbst zu Erfurt ab, so gibt es nur noch einen zweiten Punkt, an welchem sich der Komplex Konstanz—Deutscher Orden—Falkenberg und Erfurt berühren, und das ist ein Datum im Lebenslauf des Mannes, der dem deutschen Orden in Konstanz das Hauptgutachten geschrieben hat, des Kanonisten Johannes Urbach.

Denn ein Kanonist dieses Namens, von dem mit Sicherheit nur die Tatsache bekannt ist, daß er das im 15. Jahrhundert in Deutschland am weitesten verbreitete gelehrtsrechtliche Prozeßhandbuch geschrieben hat, ist für das Jahr 1405 in Erfurt bezeugt. Hier hat er in diesem Jahre das Prozeßhandbuch¹⁴) zusammengestellt, wie sich aus der ältesten Über-

¹³) Immatrikulation: Acten der Erfurter Universität 1, hg. v. J. C. H. Weissenborn (1881) S. 74: *Johannes Falkenberg de Danczk d. 14 gr.* Für den Lebensgang Falkenbergs nach 1418 bzw. nach seiner Freilassung aus der päpstlichen Haft 1424 gibt es nur die von Długosz überlieferten Nachrichten, denen zufolge Falkenberg nach Preußen zurückkehrte, mit dem Hochmeister in Streit geriet, als dieser ihm ein zu niedriges Honorar für die Satira bezahlte. Danach sei er in Thorn einer Hinrichtung nur eben entgangen, habe er in Kammin eine *nova satyra* gegen Orden und Hochmeister verfaßt, deren er jedoch auf dem Wege zum Basler Konzil gewaltsam durch Beauftragte des Ordens beraubt worden sei. Danach sei er in Liegnitz (Schlesien) gestorben. *Johannis Długossii opera omnia* 13 (1876) S. 201.

¹⁴) Ediert von Th. Muther, *Johannis Urbach, Processus Iudicii qui Panormitani ordo iudiciarius a multis dicitur* (1873). In der Einleitung eine Aufzählung der dem Herausgeber bekannt gewordenen Handschriften und der Drucke. Muther nennt 18 Handschriften und 5 Deperdita. 3 weitere Handschriften nennt die von E. Landsberg aus Muthers Nachlaß herausgegebene Monographie: Th. Muther, *Johannes Urbach* (1882) S. 9. E. Seckel, *Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter* 1 (1898) weist S. 257 f. und S. 436 ff. den *Processus* zweimal in Halle (Ms. Ye 2^o 14 und 18) und S. 336 einmal in Berlin (Ms. Lat. 2^o 217) nach. Eine weitere Berliner Handschrift verzeichnet Theele (wie Anm. 4) S. 83 (Ms. Lat. 2^o 862), der auch S. 156 eine Jenaer Handschrift verzeichnet (Ms. Goethe-Bibl. 2^o 18). H. Coing, *Römisches Recht in Deutschland (Jus Romanum medii aevi V, 6, 1964)* nennt weiterhin (nach Notizen Seckels) Handschriften in Stuttgart (HB 5—3), Tübingen (Mc. 9) sowie (ohne nähere Angaben) Erfurt und Rom. Schließlich finden sich weitere Handschriften des *Processus* in München (clm

lieferung dieses Werkes ergibt¹⁵). Daß dieser biographisch sonst nicht mit Sicherheit faßbare Johannes Urbach¹⁶) mit dem Gutachter des Ordens identisch sei, haben Erich Weise und Stanisław Belch angenommen, wenn auch ohne hinreichenden Grund¹⁷). Immerhin mag die Tatsache, daß sich unsere Handschrift nicht nur in Erfurt befunden hat, sondern vor dem einem *dominus doctor* gehört hatte, der sie dem Peterskloster offensichtlich schenkte, dazu berechtigen, Weises und Belchs Hypothese, der Erfurter Jurist und der Konstanzer Ordens-Gutachter seien identisch, beizubehalten.

Sollte sich diese Hypothese bewähren, so müßten der Inhalt der Handschrift und ihr mutmaßlicher Erstbesitzer zueinander passen. Die Handschrift müßte sich aus seinem Lebensgang erklären lassen. Denn die Beschreibung ihres Inhalts dürfte gezeigt haben, daß diese Texte nicht aus einem literarischen Interesse zusammengestellt worden sind. Dafür ist in einigen von ihnen zuviel gearbeitet worden. Es deutet vielmehr alles darauf hin, daß wir es hier mit einer Aktensammlung zu tun haben, die der praktischen Tätigkeit ihres Besitzers ihre Existenz ver-

7682 und cdm 18413 — zu dieser Handschrift vgl. unten Anm. 88), in Berlin (cod. Lat. 2^o 172; 175; 305; cod. theol. 4^o 27; 285; cod. theol. 2^o 572), Trier (913; 914; 915 [nicht vollständig]; 961), in Göttingen (Lunb. 2^o 56), in Wolfenbüttel (Helmst. 270; Helmst. 294; Helmst. 382; Aug. 30.1 2^o), in Leipzig (970), in Frankfurt (Ms. Praed. 61), in Graz (357; 522; 862), in Innsbruck (155), in Vorau (326) und in Prag (Hs. III B 21 der Universitätsbibliothek dem Katalog von J. Truhlář, 1. Bd. [1905] zufolge). Die bis ins 17. Jahrhundert reichenden Drucke hatte zunächst Muther a. a. O. S. XIII ff. zusammengestellt. Vgl. auch Muther-Landsberg a. a. O. S. 10 ff. Für die Frühdrucke ist der Gesamtkatalog der Wiegendrucke zu benutzen, der im 3. Band (1928) Sp. 57—62 12 Drucke des 15. Jahrhunderts nennt (Nr. 2840—2851). Doch sind dort nicht die Drucke innerhalb des Liber plurimorum tractatum iuris (dazu vgl. Muther a. a. O. S. XV) verzeichnet. Einen weiteren Venezianer Druck von 1488 nennt Th. Accurti, *Aliae editiones saeculi XV* (1936) S. 66 f.

¹⁵) Vgl. unten Anm. 27.

¹⁶) Vgl. nur Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 36 ff.

¹⁷) E. Weise, *Der Heidenkampf des Deutschen Ordens* 1, Zeitschrift für Ostforsch. 12 (1963) S. 447 ff. und Staatsschriften (wie Anm. 1) S. 277 ff. Als Argument dient dabei in der erstgenannten Arbeit S. 448, daß Urbach „wohl auch der einzige deutsche juristische Verfasser seiner Zeit“ gewesen sei, so daß der Orden geradezu notgedrungen auf ihn angewiesen war (S. 449). Davon kann indessen die Rede nicht sein. Auch die biographischen Argumente helfen nicht weiter, da Urbachs Biographie bei Weise falsch ist (vgl. unten Anm. 27). Ganz unbegründet ist es schließlich, wenn Weise S. 451 im Processus und im Ordensgutachten „genau die gleiche“ „geistige Haltung“ feststellt. St. Belch, Paulus Vladimiri (wie Anm. 1) S. 1111 nennt keine Gründe für seine Identifizierung der beiden Autoren.

dankt. Demnach müßte die Handschrift zur Gänze oder wenigstens größtenteils während des Konstanzer Konzils geschrieben sein — wie eine nachträgliche Zusammenstellung von juristisch-politischen Gutachten aussieht, zeigt die jüngsthin bekanntgewordene Zeiler Handschrift mit Texten zur preußisch-polnischen Auseinandersetzung vom Konstanzer und vom Basler Konzil¹⁸⁾. Im übrigen deutet auch die nachträgliche Streichung des Namens Falkenberg¹⁹⁾ auf eine Entstehung jedenfalls des die Satira enthaltenden Teiles der Handschrift während des Konzils. Wäre die Kopie erst nach 1418 hergestellt worden, so hätte man den Namen des verurteilten Autors gleich fortgelassen, oder man hätte ihn, falls die Verurteilung nicht mehr bekannt gewesen wäre, stehen lassen. Schließlich stützen auch die verwendeten Papiersorten eine Datierung der Handschrift in das 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts²⁰⁾.

Also Akten aus dem Besitz eines Mannes, der geschäftlich mit den preußisch-polnischen Auseinandersetzungen in Konstanz zu tun hatte wie z. B. Johannes Urbach. Die Abteilung E unserer Aufstellung würde es rechtfertigen, in ihm den ursprünglichen Besitzer der Handschrift zu sehen, wobei sich für Text Nr. 17, das Gutachten Urbachs, ein besonderer Rang innerhalb der Überlieferung dieses Textes ergäbe.

¹⁸⁾ Vgl. K. A. Fink in: *Reformata reformanda*. Festgabe H. Jedin 1 (1965) S. 74 ff. und Weise, *Staatsschriften* (wie Anm. 1) passim, besonders S. 18 ff.

¹⁹⁾ Handschrift Leipzig 1539 fol. 27^v (vgl. oben S. 503). Die Verschweigung eines verurteilten Autorennamens begegnet auch sonst, z. B. bei in deutschen Bibliotheken überlieferten Schriften des Jan Hus. So Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek Hs. 2221 (= Aug. 2^o 19, 6), wo im Zusammenhang mit einigen das angebliche Wilsnacker Blutwunder betreffenden Texten auch ein dieses Mirakel behandelndes Frühwerk von Hus überliefert ist, seine *Quaestio de sanguine* (fol. 84^r—85^r): anonym, als Werk *cuiusdam N. Pragensis*. Vgl. O. v. Heinemann, *Die Handschriften der herzoggl. Bibliothek zu Wolfenbüttel* 2, 2 (1895) S. 246 ff. Eine andere Möglichkeit war es, sich wenigstens von verurteilten Werken zu distanzieren, wie das z. B. der bekannte Kirchenreformer Heinrich Toke in einer 1433 in Prag gekauften Handschrift tat: *caute legendum est in eo propter errores et hereses, quibus indiscretus lector posset faciliter illaqueari, quoniam Iohannes Wiklef et Iohannes Hūs et Iacobus, alias dictus Iacobellus, quorum scripta hic habentur, dampnati sunt ab ecclesia Romana*. Wolfenbüttel a. a. O. Hs. 719 (= Helmst. 669), Vorsatzblatt. Vgl. Heinemann a. a. O. 1, 2 (1886) S. 121 f. Vgl. auch I. Hlaváček, *Bohemikale Literatur in den mittelalterlichen Bibliotheken des Auslandes*, *Historica* 13 (1966) S. 141. Weshalb in der Erfurter Handschrift auch der Name Urbach bzw. Auerbach gestrichen ist, sowohl im Text (Nr. 10) wie im Inhaltsverzeichnis (oben Anm. 7) ist nicht erkennbar, zumal andere Autorennamen ja stehengeblieben sind, im Inhaltsverzeichnis wie im Text (Nr. 18—23).

²⁰⁾ Vgl. oben S. 505 f.

Zu Urbach als ursprünglichem Besitzer der Handschrift würde auch die Textgruppe F passen. Nicht nur Urbach selbst war mit dem Augsburger Elektenstreit befaßt²¹⁾. Es kommt vielmehr hinzu, daß die Autoren dieser Gutachten zugleich auch für den Deutschen Orden und in der burgundisch-französischen Auseinandersetzung um die Tyrannenmord-Thesen Jean Petits tätig waren, die, wie gesagt, mit dem Falkenbergstreit insofern zusammenhängt, als sich in beiden Angelegenheiten in Konstanz identische Parteien gegenüberstanden²²⁾. Textgruppe D schließlich, d. h. Text Nr. 10, gehört nicht nur gleichfalls zu den Konzilsakten, sondern stammt sogar von Johannes Urbach selbst.

Die Textgruppe C weist nur scheinbar in eine ganz andere Richtung. Denn dieser Bibelkommentar ist keine theologische Arbeit im engeren Sinne. Kommentiert wird hier vielmehr ein der Bibel entnommener Rechtssatz, und zwar von der Hand, die auch die diesem Text vorangehenden und die auf ihn folgenden Stücke der Gruppe A geschrieben hat.

Was den Ordensgutachter Urbach an diesen kanonistischen Texten der Gruppe A und auch an dem Text der Gruppe C interessiert haben

²¹⁾ Vgl. unten Anm. 72. Zu diesem Streit vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 5 (1866) Anhang S. 339 ff. sowie F. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (1955) S. 360 ff. Akten von diesem vor dem Konzil geführten Prozeß sind anscheinend bisher unbekannt.

²²⁾ Ardicinus de Novara, Konsistorial- und Konzilsadvokat, schreibt unsere Texte Nr. 18—20 für Friedrich von Grafeneck. Er schreibt auch für den Deutschen Orden (Weise, Staatsschriften — wie Anm. 1 — Nr. 9) und für Jean Petit (Acta Concilii Constanciensis 4 — wie Anm. 1 — Nr. 419 und 421). Simon de Teramo, auch er Konzils- und Konsistorialadvokat, schreibt unseren Text Nr. 21 gleichfalls für Friedrich von Grafeneck. Er ist auf dem Konzil für die Polen tätig (Beich — wie Anm. 17 — S. 134), und er schreibt gegen Petit (Acta a. a. O. Nr. 415 und 417). Kaspar de Perugia schreibt unsere Nummern 22 und 23 gegen Friedrich von Grafeneck. Er ist auf dem Konzil für die Polen tätig (Die Berichte der Generalprokuratoren 2, bearb. v. H. Koepfen, 1960, S. 294 und 492), und er arbeitet für Petit (Acta a. a. O. Nr. 406). Die drei Autoren sind also alle mit der Tyrannenmordfrage, mit dem preußisch-polnischen Streit und mit dem Augsburger Elektenprozeß befaßt. Allerdings bilden sie nicht immer die gleiche „Koalition“. Das wäre freilich auch nicht zu erwarten, da es sich bei ihnen ja um Berufsadvokaten handelt. — Eine dritte Verbindung zwischen dem polnisch-preußischen Streit und dem Augsburger Elektenstreit besteht darin, daß für den Orden u. a. ein Augsburger Domherr Rudolf geschrieben hat, der nach Finks (wie Anm. 18) von Weise (Staatsschriften — wie Anm. 1 — Nr. 15 und insbes. S. 380) aufgenommener Vermutung mit dem Domherrn Rudolf Arzt identisch ist. Dieser ist als Rechtsvertreter Anselms von Nenningen, des vom Kapitel erwählten Elekten, zwischen 1413 und 1420 mehrfach bezeugt. Vgl. Städte-Chroniken (wie Anm. 21) S. 59; 80; 82; 86. Zu seiner Person hier S. 129.

könnte, ist abgesehen davon, daß er als Kanonist mit derlei Texten gearbeitet haben wird, nicht zu sehen. Dagegen paßt das selbstangelegte kanonistisch-legistische Repertorium Nr. 9 nicht schlecht zu dem Verfasser des *Processus iudicii Urbach*²³⁾, und dies gilt auch für die anderen Texte dieser Gruppe. Text Nr. 1, der *Libellus super iure pontificio* des Roffredus von Benevent, konnte einen Juristen interessieren, der sich nicht nur als Praktiker, sondern auch als Handbuchverfasser betätigte. Der *Processus iudicii Urbachs* zitiert den Roffredus auch, allerdings nicht häufig²⁴⁾. Die Texte Nr. 4 bis 6 und 8 schließlich, Autographen, wie sich aus der Gestalt ihrer Überlieferung ergibt, passen gleichfalls zu einem theoretisch (Nr. 4; 6; 8) wie praktisch (Nr. 5) tätigen Kanonisten. Vor allem aber kommt hinzu, daß das alte Inhaltsverzeichnis²⁵⁾ für zwei dieser Texte einen — wenn auch nachträglich gestrichenen Verfasser nennt: Johannes Aurbach, einen Namen also, der die Vermutung nahelegt, daß er nichts anderes darstelle, als eine sprachliche Variante von Urbach. Diese Vermutung findet eine Stütze darin, daß ein Teil der Überlieferung des *Processus iudicii* statt der Namensform Urbach die Variante Auerbach bietet²⁶⁾.

So könnte man sich mit der Identität der Namen Urbach und Auerbach begnügen, wenn damit nicht ein weiteres Problem berührt wäre,

²³⁾ Eine eingehendere Analyse solcher Texte muß dem Rechtshistoriker überlassen bleiben. Auch dem Laien fallen jedoch Berührungspunkte zwischen dem Repertorium und dem Gutachten Urbachs auf. Fol. 160^r sind die beiden Stichworte *rebelles imperii* und *resistere imperatori* durch eine Markierung am Rande herausgehoben. Die mit diesen beiden Stichworten angesprochenen Sachverhalte spielen auch in Urbachs Gutachten bzw. in seiner Vorarbeit dazu eine Rolle. Vgl. Weise, Staatsschriften (wie Anm. 1) S. 294; 340 f.; 343; 345 f. Sowohl in dem Repertorium wie in den Texten für den Orden wird die *Authentica De crimine laesae maiestatis* zitiert (MGH Const. 4, 2 [1911] Nr. 929). Der Satz, daß alle Völker dem römischen Kaiser unterworfen seien, wird sowohl im Repertorium (fol. 105^r) wie im Gutachten (Weise a. a. O. S. 343) und in der Vorarbeit (ebd. S. 288) mit einem Satz des Oldradus belegt. Für den Satz, daß der Imperator — *in temporalibus*, wie es im Gutachten a. a. O. S. 340 heißt — *dominus mundi* sei, wird hier wie im Repertorium fol. 104^r auf Bartolus verwiesen.

²⁴⁾ Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 51.

²⁵⁾ Vgl. oben Anm. 7.

²⁶⁾ Es kann keine Rede davon sein, daß — wie Weise, Staatsschriften (wie Anm. 1) S. 277 meint — nur die „oberdeutschen Handschriften aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts“ die Namensform Auerbach hätten. Die älteste Handschrift, Leipzig 922 (vgl. Helssig — wie oben S. 500 zitiert — S. 47) hat *Uwirbach*, wie Weise bei sich selbst hätte nachlesen können (Heidenkampff — wie Anm. 17 — S. 447). Helssig gibt übrigens *Wirbach* an, aber das ist ein Versehen, vgl. Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 36: *uWirbach*.

nämlich daß es im frühen 15. Jahrhundert einen Autor Johannes Auerbach gibt, den Verfasser einer *Summa de auditione confessionis et de sacramentis*, dessen Identität mit dem Verfasser des *Processus iudicii Urbach* bzw. Auerbach häufig diskutiert und von der Mehrzahl der Forscher abgelehnt worden ist²⁷⁾, ganz zu schweigen von der Frage, ob nicht dieser zweite Autor Auerbach es gewesen sei, der in Konstanz für den Deutschen Orden gutachtete²⁸⁾.

Bevor die Beziehung der bisher nicht erwähnten Textgruppe B (Bambergensia) zu dem hypothetischen Besitzer der Handschrift geklärt werden kann, muß noch einmal die Frage erörtert werden, ob die beiden Autoren Urbach—Auerbach und Auerbach identisch sind oder nicht. Zu diesem Zweck gehe ich noch einmal hinter die Hypothese der Identität des *Processus*-Verfassers und des Ordensgutachters zurück, um zunächst die Fakten zu nennen, die eindeutig 1. von dem Ordensgutachter, 2. von dem Autor des *Processus iudicii* und 3. von Auerbach sprechen.

²⁷⁾ Der erste Autor, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, ist Trithemius. Vgl. Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 43 ff. Trithemius machte allerdings den Fehler, seinen Autor Urbach-Auerbach erst in das späte 15. Jahrhundert zu setzen. Muther-Landsberg S. 42 f. halten diese Identifizierung für einen „seit alten Zeiten sich beifälliger Aufnahme und Wiederholung“ erfreuenden „Irrthum“, ohne indessen zu sagen, warum sie ein Irrtum sei. Auch Muthers Artikel in der ADB (1. 1875 S. 688; vgl. auch E. Landsberg ebd. 39 [1895] S. 345 über Urbach) gibt kein Argument. Das hinderte jedoch nicht, daß die Nichtidentität von Urbach und Auerbach fortan als Tatsache galt, zumal das „vor 1446“, das Muther als Abfassungszeit für die Auerbachsche *Summa* angab, von seinen Abschreibern so aufgefaßt wurde, als habe Auerbach um die Mitte des 15. Jahrhunderts gelebt. So z. B. der Gesamtkatalog der Wiegendrucke 3 (1928) Sp. 63 oder F. Zoepfl, in: Lexikon für Theologie und Kirche ²⁵ (1960) Sp. 1006. Auch J. Kist, Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg (1965) Nr. 3010 gibt 1446 als Abfassungszeit der *Summa* an. So überrascht es nur noch wenig, daß Auerbach laut Weise, Staatsschriften (wie Anm. 1) S. 277 zur Zeit des Konstanzer Konzils ein „Zwanzigjähriger“ war. — Die Identität beider Autoren hatte R. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römischen-kanonischen Rechts (1867) S. 241 angenommen, und auch in seinem sich auf Muther beziehenden Nachtrag S. 553 nicht widerrufen. Denn die dort geforderte biographische Verifizierung ist weder Muther noch einem späteren gelungen. Immerhin eine unentschiedene Position nimmt mit dem entscheidenden Argument, daß die *Summa* sehr viel früher als meistens angenommen geschrieben worden sei, Coing — wie Anm. 14 — S. 195 Anm. 1037 ein, während sich E. Kleidam, Universitas studii Erfordensis 1 (1964) S. 42 f. gar für die Identität von Urbach und Auerbach entscheidet, freilich ohne einen Grund zu nennen.

²⁸⁾ K. A. Fink (wie Anm. 18) S. 76 und 79 nimmt an, der Gutachter des Ordens sei nicht mit dem *Processus*-Verfasser Urbach, sondern Auerbach identisch, ohne sich freilich auf eine eingehendere Erörterung der Gründe einzulassen.

1. Wie aus einem Brief des Generalprokurators des Deutschen Ordens vom 13. Mai [1418] aus Konstanz hervorgeht²⁹⁾, hat dieser — um sich von Falkenberg zu distanzieren — in Konstanz behauptet, daß er gegen den juristischen Angreifer des Ordens, Paulus Vladimiri, *conclusiones* habe schreiben lassen durch einen *doctor des geistlichen rechtes genant magister Jo[hannes] V[bzw. U]rbach* ³⁰⁾. Paulus Vladimiri seinerseits richtete einer seiner Schriften gegen *quendam Iohannem de Bomberga decretorem* [!] *doctorem*³¹⁾. Aus dem Text dieser Schrift Vladimiris geht nun mit Sicherheit hervor, daß sie sich gegen jenen der im Sinne des Ordens geschriebenen Traktate richtet, dessen 3 ehemals Königsberger Exemplare ebenso wie unsere Nr. 17 zwar anonym überliefert sind, deren Autor in einer Wolfenbüttler und der schon genannten Zeiler Handschrift jedoch *Johannes Aurbach* genannt wird³²⁾. Die Autorenennung in diesen beiden Handschriften liefert den Beweis für die zuerst von P. Nieborowski³³⁾ ausgesprochene Vermutung, daß der von dem Generalprokurator genannte *Urbach* mit Vladimiris *Johannes de Bomberga* identisch sei. Das Hauptgutachten des Ordens in Konstanz stammt demnach also von einem Doktor decretorum, der *Johannes Urbach* oder *Aurbach* (also Auerbach) heißt und den Zunamen führt: von Bamberg.

Während bisher biographische Daten und weitere Werke dieses Mannes nicht mit Sicherheit nachzuweisen waren, hilft jetzt die mehrfach genannte Zeiler Handschrift weiter. Denn sie bietet nicht nur eine Vorarbeit zu dem Gutachten Urbach—Auerbachs, sondern auch einen Teil eines Briefes, den der Autor — nach Weises wohl richtiger Vermutung an den Generalprokurator des Ordens, seinen Auftraggeber — geschrieben hat³⁴⁾. Dieser Brief entschuldigt den Zustand der genannten

²⁹⁾ Gedruckt Berichte 2 (wie Anm. 22) Nr. 258. Hier S. 494.

³⁰⁾ K o e p p e n gibt den zweideutigen Buchstaben V als Konsonanten wieder, doch ist das auch unabhängig von der Frage nach der Identität des Autors nicht mehr aufrechtzuerhalten, seitdem — vgl. Anm. 32 — auch für den Verfasser des Ordensgutachtens die Namensvariante *Aurbach* bekannt ist.

³¹⁾ Es handelt sich um die mit den Worten *Quoniam error* beginnende Schrift. Sie ist ediert von L. E h r l i c h, *Pisma wybrane Pawła Włodkowica* 2 (1966) S. 216 ff. Die zit. Stelle hier S. 216.

³²⁾ Vgl. die Beschreibung der Handschriften bei W e i s e, *Staatsschriften* (wie Anm. 1) S. 310 ff. Die Zeiler Handschrift nennt den Autornamen für das Gutachten und eine Vorarbeit dazu gemeinsam. Vgl. ebd. S. 29.

³³⁾ P. N i e b o r o w s k i, *Der Deutsche Orden und Polen* (1924) S. 197.

³⁴⁾ Gedruckt bei W e i s e, *Staatsschriften* (wie Anm. 1) S. 277.

Vorarbeit damit, daß ihr Autor durch andere Geschäfte abgehalten worden sei. Er sei in *Eystete* — also in Eichstätt — *et certis locis aliis* beschäftigt gewesen. Er schickte die unvollendete Arbeit, um zu zeigen, daß er seinen Auftrag nicht vergessen habe. Wenn diese Arbeit gefalle, wolle er sich um ihre Vollendung bemühen. Der Generalprokurator hat auf diesen Brief offensichtlich positiv geantwortet, so daß dann jenes mehrfach überlieferte Gutachten zustande kam. Es ergibt sich also: Johannes Urbach—Auerbach von Bamberg hat für den Orden geschrieben, während er gleichzeitig in anderen Geschäften tätig war, darunter in dem — von Bamberg nicht sehr weit entfernten — Eichstätt.

2. Der *Processus iudicii* ist — abgesehen von dem Teil der Überlieferung, der irrtümlich Nicolaus des Tudeschis (Panormitanus) als Verfasser nennt³⁵⁾ — unter den Namen Johannes Urbach und Johannes Auerbach überliefert. Es findet sich also dieselbe sprachliche Variation des Verfassernamens wie bei der Überlieferung des Ordensgutachtens. Weitere Werke sind dem Verfasser des *Processus* nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Doch ergibt sich aus der Überlieferung selbst ein biographisches Datum. Die älteste Handschrift, sie stammt aus dem Jahre 1405, schließt: *Explicit processus iudiciarius uWirbach Erfordie compilatus*³⁶⁾. Die nächstälteste Handschrift (1410) endet: *Explicit processus iudicii per Urbach decretorum doctorem Erfordie editus*³⁷⁾, und auch eine Handschrift von 1414 nennt Erfurt³⁸⁾. Der Vorname *Johannes* wird zuerst 1436 genannt³⁹⁾.

Diese Lokalisierung und Datierung werden durch den Text des *Processus iudicii* gestützt. Der Autor zitiert keine Quellen, die nach dem Jahre 1405 entstanden sind, und es gibt eine Reihe von Stellen, die sich gut mit der Entstehung des Buches in Erfurt vertragen würden⁴⁰⁾. Weiterhin geben „das Gewicht“, das der *Processus* „auf die Mitwirkung der Notare im Prozesse legt“, und die „Sorgfalt, mit welcher er für jede mögliche notarielle Aufzeichnung Formulare entwirft“, Anlaß zu der Vermutung, er sei Notar gewesen⁴¹⁾.

³⁵⁾ Dazu vgl. M u t h e r - L a n d s b e r g (wie Anm. 14) S. 26 ff. Zu Panormitanus vgl. jetzt die Arbeit von K. W. N ö r r, Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis (1964), insbes. S. 3 ff.

³⁶⁾ Leipzig Handschrift Nr. 922 fol. 99v. Vgl. oben Anm. 26.

³⁷⁾ M u t h e r - L a n d s b e r g (wie Anm. 14) S. 37.

³⁸⁾ Ebd.

³⁹⁾ Ebd.

⁴⁰⁾ Ebd. S. 20 ff.

⁴¹⁾ Ebd. S. 55.

3. Seit Trithemius⁴²⁾ ist wiederholt versucht worden, mit dem Verfasser des *Processus iudicii* einen Autor namens Johannes Auerbach zu identifizieren, von dem eine mehrfach in Handschriften und dreimal im Druck überlieferte *Summa de auditione confessionis et de sacramentis*⁴³⁾ stammt. Die Mehrzahl der an dieser Frage interessierten Autoren hat diese Identifizierung zurückgewiesen⁴⁴⁾. Dafür scheinen zwei Gründe bestimmend gewesen zu sein. 1. legte die Tatsache, daß die *Summa* erst 1469, ca. 1471 und ca. 1475 gedruckt wurde, die Vermutung nahe, ihr Autor habe erst um diese Zeit gelebt. 2. aber vermutete man in ihm einen Theologen. Eine *summa de auditione confessionis*, ein *directorium curatorum*, ein Pfarrerhandbuch also, wie das Werk auch genannt wird, das schien die Arbeit eines Theologen zu sein, die man dem Kanonisten Urbach nicht zumuten wollte. So wird der Autor der *Summa* denn in aller Regel auch mit dem Zusatz: Theologe versehen⁴⁵⁾. Das ist indessen nur ein modernes Mißverständnis. Schon seit Stintzing konnte man wissen, daß im späteren Mittelalter der Beichtstuhl in die Kompetenz nicht des Theologen, sondern des Kanonisten fiel, und man hätte das Buch ja nur einmal aufzuschlagen brauchen. Wie nicht anders zu erwarten, entstammen die in ihm zitierten Belege dem geistlichen Recht⁴⁶⁾.

⁴²⁾ Vgl. oben Anm. 27.

⁴³⁾ Überliefert in zahlreichen Handschriften (dazu unten Anm. 77) und in drei Drucken: Gesamtkatalog der Wiegendrucke 3 (1928) Sp. 63 f. Nr. 2852 (Augsburg 1469); 2853 (Speyer um 1471) und 2854 (Straßburg um 1475). Nr. 2852 beginnt auf fol. 2r: *Summa magistri Johannis de Aurbach vicarii Bambergensis. Ad laudem Dei, animarum salutem, curatorumque simplicium brevem et simplicem directionem*. Nr. 2853 hat einen anderen Titel: *Directorium curatorum domini doctoris Aurbach*. Nr. 2854 beginnt wie 2852. Dieser wechselnde Titel hat dazu geführt, in dem Werk zwei Schriften zu sehen, nämlich 1. ein *directorium curatorum* und 2. eine *Summa*. So z. B. Landsberg und Kist (wie Anm. 27). Richtig hingegen wieder Coing (wie Anm. 14) S. 195 Anm. 1037.

⁴⁴⁾ Vgl. oben Anm. 27.

⁴⁵⁾ Zum „Doctor der Theologie“ macht Auerbach z. B. J. Fr. v. Schulte, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts* 2 (1877) S. 447 f.

⁴⁶⁾ Stintzing (wie Anm. 27) handelt S. 487 ff. eingehend über „geistliche Jurisprudenz“. Vgl. zu dieser jetzt auch W. Trusen, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland* (1962). Hier S. 135 ff. „Zur Jurisprudenz des Forum internum“. Vgl. jetzt auch ders., *Forum internum und gelehrtes Recht im Spätmittelalter. Summae Confessorum und Traktate als Wegbereiter der Rezeption*. ZRG 88 Kan. 57 (1971). Als „Theologe“ wird Auerbach auch von Weise (wie Anm. 1) S. 278 hingestellt. Er sei Doktor, jedoch „keinesfalls“ der Dekrete und bei ihm „findet sich nicht die geringste Spur von Kanonistik“ (a. a. O. S. 12). Dabei steht schon auf dem 2. Blatt des ältesten Druckes von Auerbachs Schrift, das Buch sei *ex textu iuris canonici doctorum* zusammengestellt worden.

So kündigen es die Anfangsworte des ältesten Druckes auch an. Für die strikte Trennung des Summa-Autors und des Verfassers des *Processus iudicii* mag auch bestimmend gewesen sein, daß dieser in Erfurt lokalisiert werden konnte, während jener in den Drucken und einem Teil der Handschriften seines Werkes als *vicarius Bambergensis* bezeichnet wurde. Auch hier heißt er freilich *doctor*, in einigen Handschriften sogar *doctor decretorum*⁴⁷⁾, und so weit ist Bamberg von Erfurt schließlich nicht entfernt. Und es kommt hinzu, daß die Summa keineswegs erst im späteren 15. Jahrhundert entstanden ist, sondern — wenn der Schreiber einer Handschrift aus dem Jahre 1471 recht hat — schon auf dem Konstanzer Konzil⁴⁸⁾. Jedenfalls stammen die ältesten Handschriften aus dem Jahre 1421⁴⁹⁾.

Drei gleichzeitig schreibende Autoren Urbach bzw. Auerbach also, von denen am ehesten der erste und der letzte identisch sein könnten. Denn das *de Bamberga Vladimiris* paßt nicht schlecht zu dem *vicarius Bambergensis*, der die Summa verfaßte. Doch braucht sich der Versuch zu bestimmen, ob es sich hier um drei, zwei oder gar eine Person handle, nicht auf den Vergleich der erhaltenen opera zu beschränken. Es muß vielmehr zunächst gefragt werden, ob sich nicht biographische Daten außerhalb dieser Schriften erhalten haben. Da alle drei Autoren studiert haben müssen, sind die Universitätsmatrikeln zu befragen. Und da ein Dr. decr. sicherlich Kleriker gewesen ist, müßten sich Spuren seines Lebens in dem — in diesem Zusammenhang merkwürdigerweise noch nie befragten — Repertorium Germanicum finden. Und da schließlich Erfurt und Bamberg im Zusammenhang mit den Werken genannt werden, gilt es die lokale Überlieferung aufzusuchen.

⁴⁷⁾ Z. B. Erlangen, Handschrift Nr. 548 und Nr. 610. Bamberg, Ms. theol. 226.

⁴⁸⁾ St. Florian, Stiftsbibliothek. Handschrift XI 150 fol. 43r: *Incipit directorium simplicium curatorum per venerabilem virum magistrum Johannem de Am* [sc. verschrieben statt *Vr*] *bach juris canonici et hoc composuit in concilio Constanciensi et residet in Bambergensi civitate. Ad laudem ... fol. 73r: Explicit hoc opus in magna sexta feria anno 1471.* Vgl. A. Czerny, Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Florian (1871) S. 73. Ebd. S. 46 eine weitere Handschrift (XI 102), welche fol. 2r—44r gleichfalls das *Directorium* enthält. Der Zusatz zum Verfassernamen findet sich auch hier, jedoch von jüngerer Hand. Er ist also von der erstgenannten Handschrift übernommen.

⁴⁹⁾ München clm 15 125 und 26 902. Vgl. schon Coing (wie Anm. 14) S. 195 Anm. 1037.

Die Universitätsmatrikeln bieten die folgenden Daten:

1. 1388 wird in Wien *Johannes Gerlaci de Urbach de Andernach* in der rheinischen Nation immatrikuliert⁵⁰).
2. Zwischen Michaelis (Sept. 29) 1405 und Ostern (Apr. 19) wird in Erfurt *Johannes Urbech de Northusen* immatrikuliert⁵¹).
3. Am 19. Febr. 1408 wird in der Heidelberger juristischen Fakultät der in Erfurt zum Bakkalaureus promovierte *Johannes Urbach* als Bakkalaureus zugelassen⁵²).
4. Die allgemeine Heidelberger Matrikel nennt einen zwischen dem 20. Dez. 1407 und dem 23. Juni 1408 immatrikulierten *Johannes Urbach baccal. in iure* und bezeichnet als seine Heimatdiözese Würzburg⁵³).
5. Am 4. Mai 1408 wird in Heidelberg *Johannes Urbach* zum Lizentiaten der Dekrete promoviert⁵⁴).
6. Am 28. Mai 1408 wird in Heidelberg *Johannes Urbach* zum Doktor promoviert⁵⁵).

Diese Daten sind unschwer in zwei Gruppen zu scheiden. Dem Wiener Datum von 1388 stehen die folgenden, die sich offensichtlich auf dieselbe Person beziehen, gegenüber. Dabei wird die Brücke zwischen Erfurt und Heidelberg durch das Datum Nr. 3 geschlagen, das ein Erfurter Studium des Heidelberger Doktors bezeugt. So wird man annehmen dürfen, daß es derselbe Johannes Urbach war, der von 1405 bis 1408 in Erfurt studierte, dort zum Bakkalaureus der Dekrete promoviert wurde und um die Jahreswende 1407/08 nach Heidelberg ging, um dort den Doktorgrad zu erwerben. Allerdings ist damit noch kein vollständiger Studiengang gewonnen. Die drei Erfurter Jahre sind für ein juristisches Studium zu kurz⁵⁶), ganz zu schweigen von dem davor anzusetzenden artistischen Studium. Man muß entweder ein vor 1405 anzusetzendes Studium an einer weiteren Universität annehmen oder davon ausgehen, daß der Heidelberger Urbach zwar in Erfurt studiert hat, aber schon vor 1405,

⁵⁰) Die Matrikel der Universität Wien 1 (1956) S. 28.

⁵¹) Weissenborn (wie Anm. 13) S. 75.

⁵²) G. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg 2 (1886) S. 502 (Catalogus promotorum in iure).

⁵³) Ebd. 1 (1884) S. 106.

⁵⁴) Ebd. 2 S. 525.

⁵⁵) Ebd.

⁵⁶) Vgl. G. Ritter, Die Heidelberger Universität 1 (1936) S. 220 f.

weil er entweder erst nachträglich immatrikuliert worden ist oder aber mit dem 1405 immatrikulierten *Urbech* nicht identisch ist. Für ein Studium an einer anderen Universität könnte man den Wiener Eintrag Nr. 1 in Anspruch nehmen. Gegen ihn spricht außer dem frühen Datum auch der Herkunftsort Andernach — es sei denn, daß, wie gesagt, der Eintrag Nr. 2 überhaupt auf eine andere Person zu beziehen ist. Und es kommt als weitere Schwierigkeit hinzu, daß der Heidelberger Urbach als Würzburger Kleriker bezeichnet wird, während bei Nordhausen wohl an die thüringische Stadt zu denken ist. Gleichgültig, welcher Ort nun gemeint ist, und gleichgültig auch, ob der Erfurter Student mit unserem Urbach identisch ist oder nicht: mit großer Wahrscheinlichkeit wird man eine Prager Nachricht auf diesen Studenten beziehen dürfen. Hier wird Ende 1402 *Johannes de Northausen* zum Bakkalar des Artes promoviert⁵⁷⁾. Mit diesem Datum ließe sich eine juristische Doktorpromotion im Jahre 1408 vereinbaren.

So ergibt sich mit Sicherheit nur ein kürzeres Heidelberger Studium und ein vor diesem liegender Erfurter Aufenthalt entweder von unbestimmter Dauer, oder aber seit 1405. In diesem Falle hätte Urbach wohl vorher, nämlich seit ca. 1401, in Prag studiert. Daß es sich bei diesem Urbach um den Processus-Autor handelt, darauf deutet abgesehen von den schon genannten inhaltlichen Indizien auch die Titulatur hin, welche die frühesten Processus-Handschriften für ihren Autor verwenden: 1405 nur der Name; 1410, 1411, 1414 und 1416 jedoch: *Doctor decretorum*⁵⁸⁾. Diesen Titel hatte Urbach 1408 erlangt.

⁵⁷⁾ *Monumenta historiae universitatis Pragensis* 1, 1 (1830) S. 373. Ein (dieser?) Johannes de Northausen wird auch im Sommersemester 1401 in Erfurt immatrikuliert. Weissenborn (wie Anm. 13) S. 61. Für das thüringische Nordhausen spricht auch, daß dort eine Familie Urbach bezeugt ist. Vgl. Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 38 ff. Immerhin ist die thüringische Stadt Nordhausen zwar der größte, aber nicht der einzige Ort dieses Namens. Im schwäbisch-fränkischen Grenzgebiet, zwischen Ellwangen und Nördlingen z. B. liegt ein weiteres Nordhausen, allerdings auch dieses nicht in der Diözese Würzburg, sondern (vgl. die Karte Nr. 26 im Bayerischen Geschichtsatlas, hg. v. M. Spindler [1969]) im nördlichsten Zipfel des Augsburgersprengels.

⁵⁸⁾ Vgl. Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 36 f. sowie die dort nicht aufgeführte Handschrift Wolfenbüttel Helmst. 270, die fol. 127—179 eine Abschrift des Processus von 1414 enthält und den Verfasser *magister Iohannes Urbach doctor decretorum eximius* nennt.

Das Repertorium Germanicum bietet die folgenden Daten:

7. Am 2. Juni 1394 wird die Pfarrkirche St. Ottilien in Hofeld (Diözese Speyer) als *per non prom. Johannis de Urbach vacant bezeugt*⁵⁹⁾.
8. Am 9. August 1406 fungiert ein Notar *Johannes Urbach* bei einem Rechtsakt, an dem die Bistümer Würzburg und Eichstätt sowie der Deutschordensritter Wolfram von Egloffstein beteiligt sind⁶⁰⁾.
9. Am 14. Mai und 14. September 1409 wird bei einem die Würzburger Diözese betreffenden Rechtsakt ein Notariatsinstrument des Würzburger Klerikers *Johannes Urbach* verwandt⁶¹⁾.

Von diesen Daten ist das erste nicht mit Sicherheit einzuordnen. Umso interessanter sind die beiden folgenden. Sie betreffen zweifellos dieselbe Person, und diese dürfte mit dem Heidelberger Studenten identisch sein, da dieser (Nr. 4) ja gleichfalls als Würzburger Kleriker bezeichnet wurde.

Die Erfurter Überlieferung ist schon wiederholt nach Lebensspuren des Johannes Urbach durchsucht worden. Denn zu der Nachricht, daß der *Processus iudicii* in Erfurt geschrieben worden sei, kam hinzu, daß die älteren Handschriften auffallend häufig Beispiele bringen, in denen Erfurt als Gerichtsort genannt ist⁶²⁾. So nahm man an, daß der Autor „entweder als Advokat bei geistlichen Gerichten thätig war, oder gar als Official der Leitung eines solchen vorstand . . . Haben die Ortsnamen usw. in den Formularen irgendwelche Bedeutung, so wäre es die Registratur des Decanus ecclesiae beatae Mariae Erfordensis, welche ihm zu diesem Behufe das nöthige Material lieferte“⁶³⁾. Daraus ergibt sich, daß der Autor des *Processus iudicii* mit Nikolaus Lubeck zusammengearbeitet haben könnte, der seit 1404 als Dekan der Erfurter Marienkirche bezeugt ist und von 1411 bis zu seinem Tode 1431 Bischof von Merseburg war⁶⁴⁾. Der Bischof hat auf dem Konstanzer Konzil eine bedeutende Rolle gespielt⁶⁵⁾, in seinem Gefolge könnte also der *Processus*-Autor auf das Konzil gegangen sein. Nikolaus Lubeck könnte zudem die Quelle für die auffällig häufigen Beispiele aus der Praxis der

⁵⁹⁾ Repertorium Germanicum 2 (1933) Sp. 1129.

⁶⁰⁾ Ebd. Sp. 1321.

⁶¹⁾ Ebd. Sp. 1357.

⁶²⁾ Vgl. M u t h e r - L a n d s b e r g (wie Anm. 14) S. 20 ff.

⁶³⁾ Ebd. S. 56.

⁶⁴⁾ Ebd. Vgl. auch A. S c h m e k e l, Historisch-topographische Beschreibung des Hochstiftes Merseburg (1858) S. 164 ff.

⁶⁵⁾ Vgl. nur Acta Concilii Constanciensis 4 (1928) Register S. 968.

römischen Gerichtshöfe⁶⁶⁾ sein. Eine weitere Möglichkeit wäre eine Tätigkeit des Processus-Autors am Erfurter Generalgericht. Auch hier ist ein Johannes Urbach nicht nachzuweisen⁶⁷⁾, aber es mag hervorgehoben werden, daß der von 1390 bis 1413 amtierende Generalrichter, Ludwig von Binsforte, Bamberger Dekan war⁶⁸⁾.

Die Bamberger Überlieferung ist etwas ergiebiger. Wie schon bemerkt, bieten zwei Drucke der Summa des Johannes Auerbach den Zusatz: *vicarius Bambergensis*⁶⁹⁾. Schon die gedruckten Quellen bieten für einen Bamberger Auerbach einige Zeugnisse:

10. Im Jahre 1407 ernennt der Bamberger Dompropst Johannes von Heideck in einem Streit mit Dekan und Domkapitel zu Bamberg drei Bevollmächtigte zu Verhandlungen in Rothenburg, darunter *Johans Awerbach in decr. bacc.*⁷⁰⁾.
11. Am 21. Juni 1418 entscheiden der Dekan Anton von Bamberg und *Johannis Awerbach decretorum doctor* einen Streit zwischen dem Dekan Nikolaus Henlein und vier Kanonikern des Bamberger Stiftes St. Jakob auf der einen und dem Kapitel von St. Jakob auf der anderen Seite⁷¹⁾.

⁶⁶⁾ Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 56.

⁶⁷⁾ G. May, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt (1956) nennt Urbach an keiner Stelle.

⁶⁸⁾ Ebd. S. 91. Vgl. ferner A. Overmann, Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster 2 (1929). Dort begegnet Ludwig von Binsforte 1391 bis 1394 als Provisor des erzbischöflichen Allods in Erfurt (Nr. 917; 946; 948; 962; 985; 987) und 1394 als Kanonikus des Fritzlarer Peterstifts (Nr. 941). Nur 1391 (Nr. 917) wird er Dekan von Bamberg genannt. Welches der Bamberger Stifter gemeint sein könnte, kann ich nicht feststellen.

⁶⁹⁾ Gesamtkatalog (wie Anm. 43) Nr. 2852 und 2854.

⁷⁰⁾ J. Looshorn, Die Geschichte des Bisthums Bamberg 4 (1900) S. 57. Die beiden anderen Bevollmächtigten sind *Johans Marstaller* und *Nicolaus Neuendorffer alias Gylar*. Zu Marstaller vgl. Kist (wie Anm. 27) Nr. 4201: 1391 Pfarrer zu St. Marien in Bamberg, 1399 Domvikar im Turm und 1401 bis 1406 Tagmesser, beides gleichfalls in Bamberg. Zu Neuendorfer ebd. Nr. 2030: 1401 Inhaber der zweiten Summissarie am Bamberger Dom. Zu Johann von Heideck ebd. Nr. 2489: 1388 als Domherr zu Bamberg bezeugt, 1390 als Dompropst ebd., im Wintersemester 1407 Student in Heidelberg — also gleichzeitig mit Johannes Urbach (vgl. oben Anm. 52—55) —, 1415 bis 1429 Bischof von Eichstätt. Vgl. dazu die Tätigkeit Urbachs in Eichstätt: oben S. 516.

⁷¹⁾ C. A. Schweitzer, in: 11. Bericht des Historischen Vereins Bamberg (1848) S. 56. Zu Anton von Rotenhan vgl. Kist (wie Anm. 27) Nr. 5105 und Germania Sacra 2, 1, 1 (1937) S. 253 ff.: nach 1398 Domherr in Bamberg, Wintersemester 1401 Studium in Heidelberg, Wintersemester 1409 in Erfurt

12. Am 3. Dezember 1418 hebt der Abt des Nürnberger Aegidienklosters im Auftrage des Kardinals Branda di Castiglione die Exkommunikation über Bürger, Einwohner und Klerus der Stadt Augsburg auf, in die sie wegen ihres Widerstandes gegen den von Papst Martin V. zum Bischof von Augsburg ernannten Anselm von Nenningen gefallen waren. Unter den Zeugen wird *Johannes Aurbach decr. doct.* genannt⁷²).
13. Am 13. März 1419 wird der *doctor decretorum Johans Aurbach* in einer Urkunde des Bischofs Albrecht von Bamberg als Zeuge genannt, in der eine Reform des Klosters Michelsberg angekündigt wird⁷³).
14. Am 3. November 1422 wird der *magister Johannes Auerbach decretorum doctor* als Rechtsvertreter für das Bamberger Stift St. Jakob bevollmächtigt⁷⁴).

Da es kein Indiz dafür gibt, daß sich diese Daten nicht auf dieselbe Person beziehen sollten, wird man feststellen dürfen, daß zwischen den Jahren 1407 und 1422 im Bistum Bamberg ein Kleriker Johannes Auerbach in verschiedenen Rechtsgeschäften bezeugt ist. Er hat offensichtlich eine diesen Rechtsgeschäften entsprechende Ausbildung erhalten: 1407 wird er *bacc. in decr.* genannt, seit 1418 *dr. decr.*

Dieser Wechsel des akademischen Titels fügt sich zwanglos ein in den Studiengang des Erfurt-Heidelberger Studenten Johannes Urbach, der (vgl. Nr. 4—6) im Mai 1408 Lizentiat und Doktor der Dekrete wird und vorher Bakkalaureus decretorum war. Wollte man die Identität des Studenten und des Bamberger Kleriker bezweifeln, so müßte man nicht

— beides also wie Urbach, wenngleich zu anderer Zeit —, seit 1412 als Bamberger Domdekan bezeugt, 1425 Dompropst in Würzburg, 1431 bis 1459 Bischof von Bamberg.

⁷²) C. H. Lang, *Regesta sive rerum boicarum autographa* 12 (1849) S. 300. Vgl. Zoepfl (wie Anm. 21 zit.) S. 369.

⁷³) Looshorn (wie Anm. 70) S. 114 f. Der zweite hier genannte Zeuge ist Nikolaus Beyer, dr. decr. Zu ihm vgl. Kist (wie Anm. 27) Nr. 154 und *Germania sacra* (wie Anm. 71) S. 297 f.: Studium in Erfurt — wie bei Urbach — seit 1402. Als Bamberger Generalvikar zuerst 1412 und zuletzt 1420 bezeugt.

⁷⁴) Zusammen mit dem Domdekan Anton von Rotenhan (vgl. Anm. 71). Staatsarchiv Bamberg. Rep. B. 21 Nr. 6 fol. 11^r (Register der bischöflichen Kanzlei). Auf die Bezeichnung *magister* gründet sich offensichtlich die Annahme Kists (wie Anm. 27) Nr. 3010, Auerbach sei Lehrer der Domschule gewesen. Aber *magister* heißt hier nur *magister artium*: der artistische Grad wird neben dem Grad der höheren Fakultät angegeben, ebenso wie z. B. in der Anm. 58 angeführten Handschrift.

nur zwei gleichnamige Kanonisten postulieren, die beide zwischen 1407 und 1418 zum Doktor der Dekrete promoviert worden wären, sondern es müßten auch die Studien-Daten des einen von beiden verloren sein. Wenn aber der Student und der Bamberger Kleriker identisch sind, dann muß es sich auch bei dem Notar und Würzburger Kleriker von 1406 bis 1409 (Nr. 8—9) um dieselbe Person handeln. Denn als Würzburger Kleriker war der Heidelberger Student ja auch bezeichnet worden. Doch wird man auf die mathematische Regel von der Gleichheit zweier Größen, die ihrerseits einer dritten gleich sind, allein noch nicht die Klärung dieser zweifelhaften Identitäten fundieren wollen. Es bleiben die Werke zu untersuchen, welche den beiden Autoren mit dem Namen Urbach bzw. Auerbach zugeschrieben werden.

Der *Processus iudicii* und die *Summa de auditione confessionis* widersprechen einer Identifizierung ihrer Autoren nicht. Wenn man bisher beide Werke dazu benutzte, diese Identität abzustreiten, so beruhte das einmal auf einer zu späten Datierung des *Directorium* und sodann auf der Annahme, daß ein solches „Pfarrerhandbuch“ etwas mit Theologie zu tun habe. Wie schon gezeigt, ist das eine so falsch wie das andere. Berücksichtigt man jedoch, daß ein solches „Handbuch“ zu den klassischen Gattungen spätmittelalterlicher kanonistischer Literatur gehört⁷⁵⁾, dann erscheint es sehr wahrscheinlich, daß ein und derselbe Autor dieses *Directorium* und ein Handbuch des geistlichen Prozesses verfaßte, umso mehr, als beide Werke zu einer Zeit entstanden sind, die sich in die Lebensdaten des Johannes Urbach—Auerbach einfügt: vor 1405 und während des Konstanzer Konzils, spätestens jedoch 1421⁷⁶⁾. Und es kommt die weite Verbreitung beider Werke hinzu⁷⁷⁾: auch im

⁷⁵⁾ Vgl. oben S. 517.

⁷⁶⁾ Vgl. oben Anm. 47 f.

⁷⁷⁾ Zur Verbreitung des *Processus iudicii* vgl. oben Anm. 14. Das *Directorium* ist zwar nur dreimal gedruckt (vgl. oben Anm. 43), die handschriftliche Überlieferung ist jedoch umso reicher. In nahezu jeder süddeutschen und österreichischen Bibliothek findet sich wenigstens ein Exemplar. Allein in der Bayerischen Staatsbibliothek München zähle ich 50 Handschriften, darunter wiederholt mehrere Exemplare aus einem Kloster. Z. B. Dießen clm 5604; 5629; 5637. Polling 11 425; 11 433; 11 439; 11 730. Tegernsee 18 413; 18 417; 18 532 b; 18 681; 18 754; 19 605; 19 744. Es scheint, als hätten süddeutsche Klöster die Inhaber ihrer inkorporierten Pfarreien systematisch mit diesem Handbuch ausgestattet, vielleicht im Zusammenhang mit der Melk-Tegernseer Reform. Eine andere Möglichkeit der Verbreitung wären Synoden, wofür in Brixen 1449 ein Beispiel bekannt ist. In diesem Jahr ordnet der Bischof an: *Et ut singuli curati in diocesi nostra cautius in sacramentorum administratione ac officio ipsi commisso agere valeant, omnibus ... districte iniungimus, ut tractatum sacra-*

15. Jahrhundert wird nicht jeder Gelehrte die Gabe besessen haben, Teile seines Fachgebietes in kurzen, der Praxis dienlichen Leitfäden zusammenzufassen. Weiterhin sind zwei im Zusammenhang mit dem *Processus iudicii* überlieferte bzw. zu erschließende Tatsachen zu nennen. Einmal die Existenz des Erfurter Generalrichters Ludwig von Binsforte, der zugleich Bamberger Dekan war⁷⁸). Sollte er den ehemals Erfurter Studenten und Richter Urbach nach Bamberg vermittelt haben? Zum andern aber die auffällige Betonung des Notarsgeschäfts im *Processus iudicii*⁷⁹), die nicht schlecht dazu paßt, daß der Würzburger Kleriker Auerbach 1406 und 1409 als Notar bezeugt ist⁸⁰).

Das stärkste Argument für die Identifizierung des Bamberger und des Erfurter Urbach—Auerbach liefert jedoch die Leipziger Handschriftengruppe, die den Ausgangspunkt dieser Untersuchung bildet.

Wie eingangs gesagt, enthält sie Konstanzer Konzilsakten und namentlich Texte zum preußisch-polnischen Streit auf dem Konzil, darunter das

mentalem seu directorium magisti Johannis Aurbach pro instructione simplicium sacerdotum in cura animarum compositum a dato praesentium usque ad annum inclusive habere procurent ... Der nächstfolgende Bischof, Nikolaus von Cues, befiehlt auf der Synode von 1453, daß in jedem Landkapitel ein korrekter Liber missalis, ein Exemplar der Synodalstatuten und die *libelli S. Thomae de fide et sacramentis et magistri Johannis Aurbach* vorhanden sein, gelesen und *minus intelligentibus per magis intelligentes* erklärt werden sollten. Die Akten der Synode von 1455 nennen offensichtlich eine weitere Schrift Auerbachs. Es heißt hier *Aurbach: In quibus casibus quis incurrit sententiam excommunicationis ipso iure. Sed adverte, quod per unam ordinationem domini nostri papae Martini V. factam in concilio Constantiensi, quae incipit: Insuper ad evitanda scandala ...* Es könnte sich bei diesem Text um einen Nachtrag zum Directorium handeln, das die Exkommunikation in zwei Kapiteln abhandelt. 1. *De casibus iuris positivi, in quibus excommunicationem maiorem quis incurrit.* 2. *Casus Clementinarum.* — Die Brixener Akten bei G. Bickell, *Synodi Brixinenses* (1880) S. 31; 37 und 44. Vgl. auch H. Hürten, *Akten zur Reform des Bistums Brixen* (Cusanus-Texte 5, 1. 1966) S. 55. Die Schrift des Thomas hat Nikolaus von Cues auch in Mainz (1451) zu verbindlicher Lektüre bestimmt, und ebenso verfuhr die Würzburger Synode des folgenden Jahres. Beidemale wurde jedoch das Directorium nicht genannt. Vgl. J. F. Schannat und J. Hartzheim, *Concilia Germaniae* 5 (1763) S. 401 und 423.

⁷⁸) Vgl. oben Anm. 68.

⁷⁹) Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 55: „Man möchte bei dem Gewicht, welches er auf Mitwirkung der Notare im Prozesse legt, bei der Sorgfalt, mit welcher er für jede mögliche notarielle Aufzeichnung Formulare entwirft, bei der sichtlich praktischen Erfahrung, mit welcher vor Verstößen gewarnt wird, beinahe versucht sein, anzunehmen, daß der Verfasser selbst dem Stande der geistlichen Notarii angehört habe.“

⁸⁰) Vgl. oben S. 516.

Gutachten des Johannes Urbach bzw. Auerbach. Wenn man sich an die aus dem *Processus iudicii* zu vermutenden Beziehungen des in Erfurt schreibenden Autors zu dem damaligen Dekan von St. Marien, späteren Merseburger Bischof und prominenten Konzilsteilnehmer Nikolaus Lubeck erinnert, dann erscheint es immerhin möglich, daß er es war, der Urbach—Auerbach nach Konstanz zog. Zum andern passen die schulmäßigen juristischen Texte, wie schon gesagt, nicht schlecht zum Verfasser des *Processus* und des *Directorium*. Das gilt auch für die Abschrift des Roffredus und das alphabetische Repertorium, auch wenn hier andere Autoren zitiert werden, als im *Processus iudicii*. Denn es ist sehr gut möglich, daß das Repertorium später zusammengestellt wurde als der *Processus*. Darauf deuten auch die Papiersorten hin. Am interessantesten aber sind die bisher übergangenen Bambergensia (Stücke 2 und 3). Schreibt man dem Erfurter *Processus*-Autor nur die Konstanzer Ordensgutachten zu, so ist die Existenz dieser beiden Stücke in der Handschriftengruppe nicht zu erklären. Nimmt man dagegen die Identität von *Processus*-Autor und *Directorium*-Verfasser an, so wird die Überlieferung dieser zwei Bamberger Stücke gut verständlich. Damit aber wäre der gesamte Inhalt der Handschriftengruppe auf die Interessen, Tätigkeiten und Beziehungen einer Person zurückzuführen: des Erfurter und später Heidelberger Studenten, Würzburger und später Bamberger Klerikers Johannes Urbach, der häufig auch Auerbach heißt und den sein polnischer Kontrahent Vladimiri also mit gutem Grund *de Bomberga* nennt⁸¹⁾.

Für diese Identifizierung lassen sich noch zwei weitere Argumente benennen: die Überlieferung der Leipziger Handschrift und die Fundorte von Handschriften von *Processus* und *Directorium*.

Wie eingangs gesagt, stammt die Leipziger Handschriftengruppe aus dem Erfurter Peterskloster. Ihr Vorbesitzer war ein *dominus doctor*⁸²⁾. Wenn dieser *dominus doctor* Urbach gewesen wäre, dann wäre die Existenz der Handschrift in dem Erfurter Kloster nicht ganz unmotiviert. Urbach mag nach seinem Fortgang aus Erfurt weiterhin Beziehungen zu dem Erfurter Kloster unterhalten haben. Er könnte im Alter in das Kloster als Pfründner eingetreten sein und ihm im Zusammenhang damit Bücher vermacht haben. So wäre nämlich auch motiviert, daß sich in der Erfurter Klosterbibliothek auch das Direc-

⁸¹⁾ Vgl. oben S. 515.

⁸²⁾ Vgl. oben S. 508.

torium⁸³) und der Processus befunden haben, dieser in fünf Exemplaren⁸⁴). Dabei ist von besonderem Interesse die jetzt Berliner Handschrift, welche neben dem Directorium noch Akten vom Konstanzer Konzil enthält: vor allem Hussitica, aber auch ein Merseburg betreffendes Stück, das daran erinnert, daß es möglicherweise Beziehungen zu dem Merseburger Bischof waren, die Urbach nach Konstanz gebracht haben⁸⁵).

Dieser Häufung von Urbach-opera in Erfurt entspricht eine solche in Bamberg. Hier freilich handelt es sich um das zweite Handbuch, um das Directorium, das in Bamberg in vier Exemplaren erhalten ist⁸⁶). Freilich kann dies auch ein Zufall sein, da das Directorium in süddeutschen Bibliotheken geradezu unzählig oft überliefert ist. Allein in München finden sich heute 50 Exemplare⁸⁷).

Angesichts der reichen Überlieferung dieser Schrift und der zwar nicht so zahlreichen, aber doch immer noch häufigen Processus-Handschriften könnte man fragen, warum diese beiden opera immer getrennt überliefert sind, wenn sie doch von demselben Verfasser herrühren. Widerspricht die getrennte Überlieferung der Identifizierung der Verfasser? Diese Frage wird man verneinen dürfen. Zwar gehören beide Werke insofern zusammen, als sie beide zur Gattung der „populären“ kanonistischen Literatur gehören. Um sie zu schreiben, bedurfte es derselben Ausbildung. Doch richten sich beide Bücher an unterschiedliche Interessenten: der Processus an den geistlichen Richter, das Directorium an den Seelsorger. Demgemäß ist auch die literarische Umgebung beschaffen, in welcher die beiden Werke überliefert sind. Der Processus ist meistens

⁸³) Die Berliner Handschrift Theol. 2° 503. Vgl. Theele (wie Anm. 4) S. 101 f.

⁸⁴) 1. der bei Muther (wie Anm. 14) S. VII f. genannte Codex der Erfurter Bibliothek, geschrieben 1410. Nicht bei Theele (wie Anm. 4) verzeichnet. 2. der bei Muther a. a. O. S. IX aufgeführte Codex der Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode, geschrieben 1425. Bei Theele a. a. O. S. 198. 3. eine weitere Handschrift aus Wernigerode, geschrieben 1440. Bei Muther a. a. O. S. X, bei Theele a. a. O. S. 195. 4. die Berliner Handschrift Lat. 2° 862. Bei Theele a. a. O. S. 83. 5. die Jenenser Handschrift Ms. Goethe-Bibliothek 2° 18. Bei Theele a. a. O. S. 156.

⁸⁵) Vgl. oben S. 521.

⁸⁶) Ms. theol. 226 (aus dem Bamberger Dominikanerkloster); Ms. theol. 38 (aus dem Bamberger Carmelitenkloster); Ms. theol. 211 (aus demselben Kloster); Hellers Ms. theol. 20. Vgl. Katalog der Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Bamberg 1, 1 (1895—1906) S. 807 ff.; 593 f.; 783 f.; 2 (1887) S. 116. Vgl. ferner 1, 3 (1908) S. 36.

⁸⁷) Vgl. oben Anm. 77.

zusammengebunden mit Werken wie dem *Vocabularius utriusque* des Jodocus, das *Directorium* mit anderen Beichtsummen. Daß in einer einzigen Münchener Handschrift dann doch beide Werke — der *Processus* und das *Directorium* — zusammen überliefert sind, besagt angesichts der reichen Überlieferung nichts⁸⁸⁾.

Nachdem nun *Processus*, *Directorium* und Ordensgutachten demselben Autor Johannes Urbach bzw. Auerbach⁸⁹⁾ zugewiesen sind, ist noch

⁸⁸⁾ Die ehemals Tegernseer Handschrift clm 18413, vgl. *Catalogus* 2, 3 S. 162. Hier fol. 1r—57v das *directorium per dominum Johannem Aurbach egregium decretorum doctorem compositum*. Anschließend, fol. 58r—68r Thomas von Aquin, *De fide et sacramentis* (vgl. oben Anm. 77). Fol. 85r—131r dann der *Processus*. Die Handschrift nennt keinen Autor — die Angabe des Kataloges („*Judiciarius processus Johannis Aurbach vicarii Bambergensis*“) stammt vom Bearbeiter des Kataloges.

⁸⁹⁾ Gegen die Identifizierung des *Processus*-Autors mit dem Verfasser des *Directorium* spricht auch nicht die Tatsache, daß zwar bei den *Processus*-Handschriften als Namensform sowohl Urbach wie Auerbach begegnen, während in der Überlieferung des *Directorium* die Schreibweise Auerbach überwiegt. Nur in dem ehemals der Augsburger Dombibliothek gehörigen, heute Münchener Codex clm 3762, in Blaubeuren, Handschrift II D 106 (Mittelalterliche Bibliothekskataloge 1 [1918] S. 15) und in einer Wolfenbütteler Handschrift aus dem Jahre 1463—Aug. 2^o 67.1 — findet sich für den Autor des *Directorium* die Namensform Urbach (*Catalogus* — wie Anm. 88 — 1, 2 [2. Aufl. 1894] S. 132 f. und O. v. Heinemann, *Die Handschriften usw.* 2, 3 [1898] S. 339). Die Verteilung der Sprachformen hat vielmehr die Sprachgeschichte für sich. Denn die Diphthongierung beginnt im Süden schon im 12. Jahrhundert und schreitet in der Folgezeit langsam nach Norden fort. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat sie den ostfränkischen Bereich erreicht — also z. B. Bamberg —, im 15. Jahrhundert dringt sie nach Thüringen-Obersachsen — also z. B. nach Erfurt — vor. Diesem sprachgeschichtlichen Hergang entspricht es, wenn der 1405 in Erfurt geschriebene *Processus* den Verfasser Urbach nennt, und erst im späteren 15. Jahrhundert der Autor dieses Werkes Auerbach genannt wird. Es ist dabei jedoch bemerkenswert, daß gerade die älteste Handschrift *Uwirbach* hat (vgl. oben Anm. 26), also sozusagen einen Versuch der Diphthongierung darbietet. Auf der anderen Seite dann das in Bamberg entstandene *Directorium* mit der Namensform Auerbach — abgesehen von den drei eben genannten Ausnahmen. Aus dieser Verteilung der Namensform geht freilich nicht hervor, wie der Autor sich selbst genannt hat. Denn es ist ebensogut möglich, daß ein Süddeutscher Auerbach in Erfurt Urbach genannt wurde, wie daß ein Thüringer Urbach in Süddeutschland Auerbach ausgesprochen wurde. Die unmittelbaren Lebenszeugnisse zerfallen auffällig genau in zwei Hälften. 1407 bis 1409 (oben S. 519 Nr. 3—6 und 8 f.) ist von Urbach die Rede; 1407 bis 1422 heißt es: Auerbach (ebd. Nr. 10—14). Will man aus so wenigen Zeugnissen überhaupt Schlüsse auf die Namensform ziehen, so wird man die Zeugnisse 8 und 9 besonders interessant finden, weil hier auch im ostfränkischen Sprachgebiet die Namensform Urbach verwandt wird, vielleicht als ein vorübergehend ins Fränkische mitgenommenes Stück mitteldeutscher Sprechweise. Um nicht immer beide Namensformen nennen zu müssen, entscheide ich mich für die ältere und spreche von Johannes Urbach.

einmal die Frage aufzunehmen, die sich schon Muther und Landsberg gestellt haben, ob nämlich diesem Autor weitere Werke zuzuschreiben seien. Auf diese Frage antwortet einmal unsere Leipziger Handschriftengruppe. Sie bietet ein juristisches Repertorium und fünf kürzere Kommentare (Texte 4—9 unserer Zählung), die Urbach nicht nur zuzuschreiben, sondern als Autographie anzusehen sind. Dasselbe gilt für die Einwürfe gegen den kurzen Text des Kardinals Pierre d'Ailly (13), für den Kommentar zu dem Unionsvorschlag des Kardinals Johannes Dominici (10) und wahrscheinlich auch für die kurzen Marginalien des Textes 11. Weiterhin ist die Frage nach dem Oeuvre Urbachs aufgrund der inzwischen gedruckten Handschriftenkataloge zu beantworten. So bietet die Nürnberger Bibliothek einen aus dem Predigerkloster der Stadt stammenden Miszellankodex, der u. a. vier das Interdict behandelnde Texte enthält, für deren einen Johannes Auerbach als Autor genannt ist⁹⁰). Zwei weitere, ebenfalls in den Bereich der Seelsorge-Kanonistik fallende Texte lassen Urbach als Autor deshalb vermuten, weil sie so häufig zusammen mit seinem Directorium überliefert sind: in München 11 mal, in Bamberg und Erlangen je zweimal, Stuttgart, Frankfurt, Trier, Rom und Wien je einmal⁹¹).

⁹⁰) Stadtbibliothek Nürnberg, Cent. III 83. Pergamenthandschrift aus dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts. Hier fol. 104^{ra}—110^{vb} Johannes Calderinus, *De ecclesiastico interdicto*. Fol. 111^{ra}—111^{rb} Johannes Auerbach, *De ecclesiastico interdicto*. So der Titel laut Register fol. 1^v. Der Anfang des Textes fehlt. Er endet: *Ista occurrunt ad presens salva emendatione melius sciencium in materia*. Auch die beiden nächstfolgenden Stücke behandeln das Interdict. Vgl. die Handschriften der Stadtbibliothek Nürnberg 2 (1967) S. 235—237. Die Handschrift stammt aus dem Nürnberger Dominikanerkloster.

⁹¹) Es handelt sich 1. um einen *tractatus de restitutionibus et qualiter sit restitutio facienda*. Inc.: *Quoniam sicut scriptum est: Mendaces sunt filii hominum*. Expl.: *quos discreta poterat equitas revocare*. Der 2. Traktat ist überschrieben *tractatus de expeditione infirmorum, qui sunt in articulo mortis*. Inc.: *Quia circa infirmos*. Expl.: *committat infirmum*. Auf die häufig gemeinsame Überlieferung dieser beiden Texte und des Directorium hat schon H. Fischer im Bamberger Handschriftenkatalog (wie Anm. 86) 1, 1 S. 811 hingewiesen. Er nannte schon eine Reihe von Münchener Handschriften, deren Zahl jedoch vermehrt werden kann. Die beiden Traktate und das Directorium sind in folgenden Münchener Handschriften gemeinsam überliefert: clm 2834; 2964; 5235; 3762; 12293; 15125; 17557; 17621; 17641; 18681; 26902. Bamberg: Ms. theol. 226 und 211. Erlangen: 548 und 610. Stuttgart: HB I 198. Frankfurt: Ms. Praed. 77. Trier: Handschrift 727. Wien: Handschrift 3821. Rom: Cod. Pal. lat. Vat. 397. Eine weitere Handschrift mit dem Directorium und den beiden genannten Texten befand sich zu Ende des 15. Jhs. im Nürnberger Aegidienkloster: Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 3 (1932—1939) S. 447. — Das Directorium und der Traktat de expeditione finden sich auch in Bamberg: Hellers Ms. theol. 20, in München: clm 23944

So ergibt sich zu Leben und Werken des Johannes Urbach das Folgende: Urbach hat — seit 1405? — in Erfurt studiert und hier — vielleicht aufgrund einer Tätigkeit an einem geistlichen Gericht, wahrscheinlich auch als Notar — den *Processus iudicii* verfaßt. Als Bakkalaureus der Dekrete ist er Ende 1407/Anfang 1408 nach Heidelberg gegangen, wo er im Mai 1408 zum Doktor der Dekrete promoviert wurde. Schon während seines Studiums, nämlich 1406, ist er als Notar bezeugt, als der er auch 1409 begegnet — beidemale in würzburgischen Angelegenheiten, wie auch Würzburg als seine Heimatdiözese bezeichnet wird. Noch während seines Studiums — 1407 — begegnet er aber auch in Geschäften der Bamberger Diözese, für die er auch 1418, 1419 und 1422 tätig ist. In der Zwischenzeit hat er zu der Gruppe von Juristen gehört, die der Deutsche Orden auf dem Konstanzer Konzil engagiert hatte. Daß seine „normale“ Tätigkeit auch während des Konzils nicht ruhte, bezeugt sein Brief an den Ordensgesandten. Wenn Urbach in diesem Brief als Beispiel für *certi alii loci* gerade Eichstätt nennt⁹²⁾ und damit zu erkennen gibt, daß auch das dritte fränkische Bistum zu seinem Tätigkeitsfeld zählt, so erinnert man sich, daß der Bamberger Bischof Johannes von Heideck (1415—1429) schon als Bamberger Dompropst Urbach als Juristen zu einer Zeit in Anspruch genommen hat, als sie beide in Heidelberg gemeinsam studierten⁹³⁾. In Bamberg hat Urbach eine Vikarie besessen, wohl eine Domvikarie, so daß er als Autor

und in Frankfurt: Ms. Praed. 28. Der letztgenannte Traktat findet sich gemeinsam mit dem Traktat *De restitutionibus* (aber ohne das *Directorium*) auch in Bamberg: Ms. theol. 94 und 124. Der Traktat *De restitutionibus* mit dem *Directorium* in München clm 15306, allein ferner auch in Stuttgart: HB I 56 sowie in einigen weiteren Handschriften, auf die P. Michaud-Quantin, *Sommes de casuistique et manuels de confession au moyen âge* (1962) im (unpaginierten) Index aufmerksam macht: Paris Bibl. Nat. Ms. Lat. 10730; Straßburg Handschrift 37; Würzburg Mch. 137. Auf die Handschrift Regensburg 1890 und auf clm 19839 weist hin R. Rudolf, *Ars Moriendi* (1957) S. 82, demzufolge sich in Wien CVP 4876 fol. 172^r—175^v eine kürzere Version dieses Traktates findet. Titel: *Tractatus brevis et utilis pro infirmis visitandis et confessione audiendis*. Inc.: *Cum pro confessione audienda*. Expl.: *spiritum domino reddat et salvus erit*. — Der Hinweis von Belch (wie Anm. 1) S. 1111 Anm. 21 führt nicht, wie der Autor zu meinen scheint, auf ein neues Werk Urbachs, sondern nur auf einen von mehreren Drucken der *Tractatus plurimi iuris*. In dieser Sammlung ist auch der *Processus iudicii* enthalten. Vgl. z. B. K. Ohly u. Vera Sack, *Inkunabelkatalog der Stadt- und Universitätsbibliothek ... Frankfurt a. M.* (1967) Nr. 2027; 2029; 2034; 2035. Zu einer Ergänzung des *Directorium* vgl. oben Anm. 77.

⁹²⁾ Vgl. oben Anm. 34.

⁹³⁾ Vgl. oben Anm. 70.

vicarius Bambergensis genannt wird⁹⁴). Als Johann von Bamberg lernt ihn sein literarischer Gegner Vladimiri auf dem Konstanzer Konzil kennen⁹⁵). Spätestens 1421, wahrscheinlich aber schon vorher während des Konzils, hat Urbach sein *Directorium* verfaßt, das sich, nach seiner Verbreitung zu urteilen, als noch brauchbarer erwies als sein ein Jahrzehnt zuvor geschriebener Leitfaden für den geistlichen Richter. In Konstanz entstanden im Zusammenhang mit der preußisch-polnischen Frage das Hauptgutachten des Ordens, kürzere Texte sowie eine Glossenreihe zur Schismafrage. Undatiert bleiben die in Leipzig überlieferten juristischen Texte. Das alphabetische Repertorium zeigt, daß Urbach auf dem mit dem *Processus* beschrittenen Wege geblieben ist. Die hier im Gegensatz zu dem früheren Werk zahlreichen römisch-rechtlichen Stellen mögen eine spätere Stufe von Urbachs Wissen repräsentieren. Schließlich ist von der Überlieferung her zu vermuten, daß Urbach noch drei weitere kurze Texte verfaßt hat, die in den Bereich der Seelsorge-Jurisprudenz gehören.

Eine ins einzelne gehende Analyse dieser Texte muß dem Juristen vorbehalten sein. Des weiteren mag es nun aussichtsreich erscheinen, in der Würzburger, Bamberger und Eichstättischen Überlieferung nach Lebensspuren des offensichtlich vielbeschäftigten Juristen zu suchen. Solche Studien mögen auch die Dauer seines Lebens ergeben. Einstweilen ist nur festzustellen, daß Urbach 1422 das letzte Mal bezeugt ist. Die Leipziger, ehemals Erfurter Handschrift gibt Anlaß zu der Vermutung, daß er nach Erfurt zurückgekehrt ist, um seine letzten Tage als Pfründner im Peterskloster zu verbringen⁹⁶).

⁹⁴) So in den Drucken Gesamtkatalog (vgl. oben Anm. 43) 2852 und 2854 und in einigen Handschriften.

⁹⁵) Vgl. oben Anm. 31.

⁹⁶) Die Überlieferung des Erfurter Petersklosters ist einerseits nicht so reich, daß ein *argumentum e silentio* Urbach als Pfründner ausschließen könnte. Auf der anderen Seite sind einige Namen von Pfründnern bekannt. Vgl. nächstens die Dissertation von Barbara Frank über das Erfurter Peterskloster im 15. Jahrhundert (Veröffentlichung des Max-Planck-Institutes für Geschichte), der ich dafür danke, daß sie mich Einsicht in ihr Manuskript nehmen ließ. — Möglicherweise deutet die Tatsache, daß das *Directorium* zweimal als Werk des *Johannes de Holfeld* bzw. *de Hollenfeld* überliefert ist (Graz, Handschrift 215. Vgl. die Handschriften der Universitätsbibliothek Graz 1 [1942] S. 109 f. und München clm 26630. Vgl. *Catalogus* usw. 2, 4 [1881] S. 196), darauf hin, daß Urbach (später?) die (Ober-)Pfarrei Holfeld bei Bamberg innegehabt hat. Die Liste der überlieferten Inhaber dieses Archidiaconats ist lückenhaft: *Germania sacra* 2, 1, 1 (1937) S. 308 ff. Oder ist Urbach hier mit dem (bzw. den) *Johannes Holfelder cler. Bambergens.* und *Johannes de Holvelt presb. Bamberg.*

Johannes Urbach gehört einer Generation an, in der die Vertreter seines Berufes in Deutschland noch nicht so häufig begegnen wie seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Er ist der vierte Heidelberger Doktor der Dekrete. Er ist weiterhin sicherlich einer der am häufigsten gelesenen Autoren des 15. Jahrhunderts. Seine Werke scheinen vielgestaltig: schulmäßige juristische Erörterungen, Handbücher für den geistlichen Richter wie für den Pfarrer, politische Gutachten. Aber diese Vielgestaltigkeit ist großenteils eine optische Täuschung: vielgestaltig erscheinen Urbachs literarische Hinterlassenschaft und die dieser entsprechende Tätigkeit nur von der neueren Zeit her, die z. B. ein Theologiestudium von dem künftigen Pfarrer fordert und keine Jurisprudenz. Im 15. Jahrhundert gehören die von heute her gesehen so weit auseinander liegenden Tätigkeitsfelder Urbachs eng zusammen, und das ist auch der Grund dafür, daß das Studium der Dekrete von der Mehrheit jener Studenten gewählt wird, die über die artistische Fakultät hinauskommen. Das Studium des geistlichen Rechts (und damit verbunden später das des römischen) erzeugt den am vielseitigsten verwendbaren Funktionsträger der spätmittelalterlichen Gesellschaft.

Da Urbach ein nicht nur früher, sondern auch durch sein literarisches Werk ein bedeutender Angehöriger dieser Schicht ist, mag es der Mühe wert gewesen sein, seine Person und sein Oeuvre zu sichern, umso mehr als ihm, wie eingangs gesagt, die Überlieferung der Satira des Johannes Falkenberg zu verdanken ist. Dieser Text aber ist zu wichtig, als daß seine Überlieferung hätte ungeklärt bleiben können.

in civitate Salzburg predicator verwechselt worden, die das Repertorium germanicum (4, 1957) Sp. 2034 für das Jahr 1421 nennt? Allein mit Namen lassen lassen sich im 15. Jahrhundert schwerlich Identitäten sichern, sobald der Vorname Johannes im Spiel ist (vgl. auch oben Anm. 57).

Korrekturnachtrag: Inzwischen ist auch Zofia Włodek auf die hier behandelte Handschrift Leipzig Nr. 1539 aufmerksam geworden, wie aus ihrer Arbeit *Odnaleziona „Satyra“ Falkenberga* [Die Wiederauffindung von Falkenbergs Satira], *Studia Historyczne* 14, 4 (1971) S. 477—491 hervorgeht. Der Aufsatz legt in ausführlichem Beweisgang die — evidente — Tatsache dar, daß es sich bei dem oben S. 503 f. Nr. 15 genannten Stück um die Satira Falkenbergs handelt, und leitet aus einer Stelle des Textes ab, daß die Schrift zwischen der Schlacht bei Tannenberg (1410 Juli 15) und dem 9. August 1412 geschrieben sein müsse. Zu Anm. 77 ist nachzutragen, daß schon die Eichstätter Diözesansynoden der Jahre 1434 und 1447 Urbachs Directorium für die Instruktion der Geistlichen vorschrieben. Vgl. E. Reiter in: Von Konstanz nach Trient. Festgabe für A. Franzen. Hg. v. R. Bäumer (1972) S. 227.